Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg

Pinneberg, den 02.06.2015

Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

Klageerhebung gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg wegen Verweigerung der Vereinsrechte und wegen Ausschluß

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage gegen die

Kreisjägerschaft Pinneberg
im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
vertreten durch:
Herrn Hans Wörmcke, D-25492 Heist.
Zu erreichen über die offizielle Adresse der Kreisjägerschaft Pinneberg laut ihrer Internetseite www.kjs-pinneberg.de :

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
25421 Pinneberg

Ich beantrage eine mündliche Verhandlung.

Ich beantrage einen Streitwert von sechshunderteins Euro.

Klagegrund: Mir wird seit dem 15. Oktober 2011 die Nutzung von Vereinseigentum verweigert. Diese Nutzung steht mir zu.
Es handelt sich im Wesentlichen um die Nutzung des Schießstandes Heede, der von der Kreisjägerschaft betrieben wird

Desweiteren richtet sich die Klage gegen den in der Zwischenzeit nachgeschobenen Ausschluß.

Ich klage also auf Nichtigerklärung aller gegen mich erlassenen Einschränkungen meiner Vereinsrechte und Aufhebung des nachgeschobenen Ausschlusses.

Es wird darauf hingewiesen, daß es in 2013 bereits ein Verfahren mit dem Aktenzeichen **73 C 2/13** gegeben hat, bei dem das Amtsgericht übersehen hat,

> daß Gunnar Koch, also eine NICHTZUSTÄNDIGE Person, ohne jede Rücksprache mit dem Vorstand eine EWIGE VEREINSSTRAFE ausgesprochen hat, die nicht in der Satzung vorgesehen ist und die allein aus diesem Grunde vollständig rechtswidrig ist.
> Auch die Beteiligung des Vorstandes, etwa sechs Monate später, erbrachte keine Rückkehr zu rechtsstaatlichem Verhalten im Verein.

Diese einfachen Zusammenhänge will das Amtsgericht Pinneberg im Verfahren **73 C 2/13** nicht erfaßt haben?
Diese Vermutung ist so lächerlich, daß sie hier nicht weiter diskutiert werden soll. Wer sich kundig machen möchte kann die Klageakte im Internet bei archive.org nachlesen. Suchwort u.a. „Landrat Stolz".

Das, was wachen Personen in die Augen springt ist Filz im Quadrat! Dieser Filz, unter offensichtlicher Beteiligung des Amtsgerichtes Pinneberg (meine klare Meinung), ist in der Zwischenzeit vielfach bewiesen.

1. Der Kläger wurde im Verein (der Kreisjägerschaft Pinneberg) gemobbt und er hat sich gewehrt! Mobbing ist eine Straftat. Zur Abwehr von Mobbing sind sehr deutliche Worte und die Herstellung vereinsinterner Öffentlichkeit erlaubt! Das sollte aber offensichtlich nicht für den Kläger gelten!
2. Die Position der Kreisjägerschaft Pinneberg war/ ist durch verschiedene Gesetzesverstöße so schlecht, daß der Kläger denunziert wurde. Die Anschuldigungen wurden ungeprüft von verschiedenen Behörden übernommen. Allein dieses Behördenverhalten beweist FILZ bis zum „Abwinken"! (Siehe Klageakte 73 C 2/ 13)
3. Die Kreisbehörde Pinneberg gibt Auszüge der Akte des Klägers an die Kreisjägerschaft und verkommt damit zu einem Komplizen von Denunzianten!
4. Der Landrat des Kreises Pinneberg läßt sich vom Kläger per E-Mail einen „Schwerkriminellen, der abgeurteilt gehört" nennen, ohne die rechtswidrige Handlungsweise seiner Kreisbehörde Pinneberg

anzuhalten oder den Kläger anzuzeigen! (archive.org, offener Brief vom 25.02.2015, Suchwort „Landrat Stolz))

5. Die Jägerschaft denunziert den Kläger bei seiner Waffenbehörde, ohne gleichzeitig mitzuteilen, daß bereits eine Klage gegen den Verein läuft!
6. Die Kreisbehörde setzt das in der Zwischenzeit begonnene Verfahren fort, nachdem sie Kenntnis von der Klage bekommt. Das ist eindeutige Komplizenschaft!
7. Der Spitzenanwalt aus Schleswig mit Namen Kuss fährt für einen Streitwert von neunundfünfzig Euro zum Amtsgericht Pinneberg um dort eine eigene Klage in mündlicher Verhandlung zu vertreten. Kein Anwalt, der bei Trost ist, läßt sich dazu bringen, so zu handeln. Für diesen Anwalt ist damit die Zugehörigkeit zum FILZ nachgewiesen, ohne das damit genau beschrieben ist, was in Schleswig-Holstein unter FILZ zu verstehen ist und wer dazu gehört! (archive.org, Suchwort „Landrat Stolz"))
8. Der Professor Baumgärtel, Hamburg, schreibt ein vorsätzliches Schlechtgutachten, wofür er nicht bezahlt wird. Das Ergebnis seiner Klage beim Amtsgericht Pinneberg steht noch aus. (archive.org, Suchwort „Landrat Stolz))
9. Die Kreisbehörde Pinneberg betreibt Gutachterbeeinflussung. Das ist hoch rechtswidrig! (archive.org Verteidigung gegen Prof. Baumgärtel, Suchwort: „Landrat Stolz", PDF-Download Seiten 19 bis 21)
10. Der Kläger findet einen unabhängigen Gutachter und kann deshalb seine Waffen behalten!
11. Der Anwalt der Kreisjägerschaft, RA Triskatis, Pinneberg, verlangt vom Kläger vor dem Beginn eines Disziplinarverfahrens im Verein eine Stellungnahme, ohne den Beginn des Verfahrens abzuwarten und ohne die Vorwürfe im Einzelnen aufzuführen!
    Wo lebt der?
12. Der Disziplinarausschuß der Landesjägerschaft Schleswig-Holstein teilt die vorgeworfenen Verfehlungen nicht im Einzelnen mit und erwartet offensichtlich, daß der Kläger sich seine angeblichen Verfehlungen aus einem Konvolut unleserlicher Kopien selber heraussucht! Das ist klar rechtswidrig!
    Der Spruch des Disziplinarausschusses ergeht ohne rechtliches Gehör und ist damit klar rechtswidrig!
13. Der Berufungsausschuß der Landesjägerschaft Schleswig-Holstein handelt genauso rechtswidrig wie der Disziplinarausschuß. Er verweigert die Mitteilung, ob die Denunzianten, unter den Mitgliedern des Beschlußgremiums, der Behörde mitgeteilt haben, daß zum Zeitpunkt der Denunziation bereits eine Klage gegen den Verein lief!

Niemand mit Verstand akzeptiert Personen in einem Gremium, deren Denunziantentum nachgewiesen ist! Auch der Kläger tut das nicht! Der Berufungsauschuß fällt seinen Spruch ebenfalls ohne rechtliches Gehör.
Der Spruch des Berufungsausschusses ist also ebenfalls eindeutig rechtswidrig!

14. Die handelnden Personen bei der Landesjägerschaft Schleswig-Holstein sind mit Ausnahme des Kreisvorsitzenden im Kreis Pinneberg, Herrn Hewicker alle VOLLJURISTEN!! Die wissen also, was die tun!
15. Der Kreisjägermeister des Kreises Pinneberg schreibt eine völlig hysterische E-Mail an die Behörde, in der er mitteilt, daß ein Mitglied (der Kläger) über eine rote Waffenbesitzkarte verfügt und damit unkontrolliert Waffen kaufen kann! Hat der arme Kerl tatsächlich nicht begriffen, daß die Farbe der Karte unwichtig ist? Eine Kontrolle und Registrierung findet statt! Genauso streng wie bei allen anderen legalen Waffen!
16. Der letzte Punkt belegt zur Genüge, daß die Jägerschaft mit eisernem Besen durchgefegt gehört! Da gehört frisches und unverbrauchtes „Blut“ auf alle verantwortliche Stellen!

Warum wird diese Klage bei der beschriebenen Lage der Dinge eingereicht? Die Macht des FILZES scheint doch ungebrochen!
Da gibt es mehrere Antworten:

1. Der Kläger ist Optimist!
2. Der Kläger ist bereits sehr oft unbeschädigt aus Situationen rausgekommen, an denen andere Leute gescheitert wären.
3. Die Jägerschaft ist dringend reformbedürftig. Deshalb ist es erforderlich, mit Hilfe des Gerichtes rechtsstaatliches Verhalten in diesem Verein durchzusetzen! Dazu ist es erforderlich diesen Prozeß zu gewinnen (dazu ist das Gericht erforderlich) und dann den Verein in die Reform zu geleiten!
4. Der FILZ in Schleswig-Holstein ist offensichtlich am zusammenbrechen! Deshalb muß er dringend in das helle Licht der Öffentlichkeit gezerrt werden!
5. Es scheint bereits Erfolge zu geben. Der noch im Amt befindliche Landrat des Kreises Pinneberg, Oliver Stolz ist seit Monaten nicht mehr mit einem aktuellen Bild in den Regionalmedien gewesen. Unbeteiligte Personen, denen eine kurze Zusammenfassung des Geschehen gegeben wurde, fragen anschließend, ob es ihn (Landrat Stolz) noch gibt!

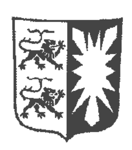
6. Sollten die Punkte eins bis fünf nicht verfangen, dann muß der untergehende FILZ mit allen Beweisen in der Öffentlichkeit präsentiert werden.
   Sollte das Amtsgericht Pinneberg genauso durchsichtige Begründungen/ Lügen, wie im Verfahren 73 C 2/ 13 akzeptieren, dann liefert es sich selber der Lächerlichkeit aus.
7. Es gilt weitere Ernte in die Scheune einzubringen. Es gehört nicht in diese Klage, aber das ganze Theater hat dazu geführt, daß nachgewiesen werden konnte, daß die gesamte politische Landschaft der westlichen Wertegemeinschaft im luftleeren Raum hängt!!
   Wie geht das?
   Karl Marx ist mit „eineinhalb Sätzen" zu widerlegen. Ebenso leicht werden die philosophischen Grundlagen der nichtsozialistischen und nicht sozialdemokratischen Parteien zerrissen.
   Aus einer solchen Situation kann man sich (kann sich der Staat) nur retten, wenn man beweisbar belastbare Grundlagen legt und die liegen in Wahrheit, Offenheit und Gerechtigkeit! Damit gibt es ein Ziel und einen Grund für den es sich lohnt sich einzusetzen.
   (archive.org Suchworte: „Widerlegung von Karl Marx")

Sämtliche genannten Fakten sind bewiesen! Die Beweise können gebracht werden.
Im Moment wird auf die Beifügung von Anlagen verzichtet. Die beklagte Partei soll sich äußern, ob sie alle Beweise präsentiert haben möchte oder ob sie die Rechte des Klägers wiederherstellt!

Dieses Verfahren wird mit allen Zwischenschritten zeitnah im Internet nachlesbar gehalten und zwar bei archive.org. EIN Suchwort lautet in allen Fällen „Landrat Stolz".

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-285
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	67 C 77/15	25.06.2015

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung und Feststellung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in der oben bezeichneten Angelegenheit ist der Fortgang des Verfahrens aufgrund Gesetzes bzw. aufgrund Entscheidung des Gerichts von der Bezahlung eines Vorschusses in Höhe von **105,00 EUR** abhängig.

Der Vorschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)
1210	Verfahren im Allgemeinen (KV-GKG 1210)	3,0	300,00	105,00

Ich bitte Sie deshalb, den angeforderten Vorschuss unverzüglich zu entrichten. Beachten Sie bitte, dass Ihnen Rechtsnachteile entstehen können, sofern die Zahlung verspätet erfolgt.

Den Betrag können Sie wie folgt bezahlen:

- **Überweisung bzw. Einzahlung auf folgendes Bankkonto:**

Bank:	Bundesbank Hamburg	Empfänger:	Finanzministerium des Landes SH – Landeskasse –
Bankleitzahl:	20000000	Kontonummer:	20201577
BIC:	MARKDEF1200	IBAN:	DE82200000000020201577

Gerichtskostenstempler

Bitte geben Sie im Falle der Überweisung unbedingt die KLR-Nr.: **80934K022001-G-67 C 77/15** als Verwendungszweck an. Andernfalls ist die Zuordnung Ihrer Zahlung nur erschwert möglich und es kann zu Verzögerungen kommen.

Der Verwendungszweck sollte lauten:
80934K022001-G-67 C 77/15; AG Pinneberg

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Kostenansatz kann Erinnerung eingelegt werden. Sie ist nicht an eine Frist gebunden und bei dem Amtsgericht Pinneberg, Bahnhofstraße, 17
Rathausplatz, 3-5
Am Rathaus, 10 , einzulegen. Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichs zu Protokoll erklärt werden. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Mit freundlichen Grüßen

Glismann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

1 K4000 02479

AMTSGERICHT
Pinneberg

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg



Deutsche Post 

FRANKIT 0,62 EUR

25.06.15 1D14000125

9.7.15
an [illegible]
[illegible]

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

13.07.2015

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofsstraße
25421 Pinneberg

67 C 77/ 15
Schreiben des AG Pinneberg vom 25.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 25.06.2015 das am 09.07.2015 zugestellt wurde (Poststreik) und aus persönlichen Gründen erst am 13.07.2015 geöffnet werden konnte.

Ich bitte mir zu erklären, warum ich für einen Verfahrensschritt, der von der Kreisjägerschaft Pinneberg veranlaßt wurde, zahlen soll?

Die Kreisjägerschaft Pinneberg will etwas von mir erreichen. Also soll sie zahlen. Wenn sie dann irgendwann fähig ist, sich das Geld von mir zu holen, dann ist das so!

Das gesamte Verfahren der Privatperson mit der Bezeichnung „Gerichtsvollzieherin" ist bisher komplett RECHTSWIDRIG, weil mir von dieser Privatperson keine Rechtsgrundlage für deren Tätigwerden genannt werden konnte!

Ich weise vorsichtshalber darauf hin, daß es eine jahrzehntealte Entwicklung gibt, wonach

- Unrecht zu Recht und
- Recht zu Unrecht

wird. Ihre Zahlungsaufforderung scheint exakt in dieses Muster zu passen!

Ich möchte eine nachvollziehbare Aufklärung!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

22.07.2015

PER FAX: **04101 503-262 + 04101 503-101**
Amtsgericht Pinneberg
Frau Amtsgerichtspräsidentin Morik
- persönlich -
Bahnhofsstraße
25421 Pinneberg

Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg vom 02.06.2015

Sehr geehrte Frau Amtsgerichtspräsidentin Morik

Am 02.06.2016 habe ich beim Amtsgericht Pinneberg Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg eingeleitet.

Bis heute ist mir weder ein Aktenzeichen noch eine Zahlungsaufforderung für die Gerichtsgebühren zugegangen.

Da der Poststreik in der Zwischenzeit beendet ist, bitte ich um umgehende Nacharbeit.

Da ich selber am 02.06.2015 die Klage in den Briefkasten des Amtsgerichtes eingeworfen habe, besteht gar kein Zweifel daran, daß die Klage das Gericht erreicht hat.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlage: Klageschrift (vollständig) fünf Blatt



Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg | Postfach 1149 | 25401 Pinneberg|

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 22.7.2015
Mein Zeichen: 141 E – 1 (32)
Meine Nachricht vom: /

Telefon: 04101 503-296
Telefax: 04101 503-352

24.07.2015

Ihre Klage gegen die Kreisjägerschaft

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Ihre Klage wird unter dem Aktenzeichen 67 C 77/15 geführt. Von Ihnen ist der Gerichtskostenvorschuss von 105 € mit Schreiben vom 25.6.2015 angefordert worden. Dieses Schreiben dürfte Sie auch erreicht haben. Denn mit Schreiben vom 13.7.2015 fordern Sie eine Erklärung, warum Sie für einen Verfahrensschritt, der von der Kreisjägerschaft veranlasst worden sei, zahlen sollten. Insofern ist nicht nachvollziehbar, wieso Sie sich jetzt darüber beschweren, dass Ihnen keine Zahlungsaufforderung für die Gerichtsgebühren zugegangen sei.

Mit freundlichen Grüßen

Morik
Direktorin des Amtsgerichts

3 K4000 00607

AMTSGERICHT
Pinneberg

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg



Deutsche Post

FRANKIT 0,62 EUR

24.07.15 1D14000125

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

30.07.2015

PER FAX: **04101 503-352**
Amtsgericht Pinneberg
Frau Morik, Direktorin des AG Pinneberg
- persönlich -
25421 Pinneberg

Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg vom 02.06.2015
Az.: 67 / C 77 / 15
Ihr Schreiben vom 24.07.2015

Sehr geehrte Frau Direktorin Morik,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.07.2015. Ich weise daraufhin, daß das von Ihnen zitierte Schreiben des AG vom 25.06.2015 nicht den Begriff „Klage" oder „Ihre Klage" sondern den Begriff „wg. Forderung und Feststellung" trägt.

Zeitgleich lief ein Verfahren mit einer privaten Gerichtsvollzieherin, die im Auftrag der Kreisjägerschaft tätig war.
Da durfte ich also etwas in den falschen Hals bekommen. Ich hätte eine Aufklärung des AG Pinneberg erwartet, die erst nach meiner Beschwerde eingegangen ist! Sie sehen, wie nötig meine Beschwerde gewesen ist. Der Betrag wurde heute überwiesen.

Sollte es tatsächlich zur mündlichen Verhandlung kommen, kommt automatisch ein Antrag auf Erhöhung des Streitwertes. Im Moment sehe ich das so, daß Sie den Betroffenen Kosten ersparen möchten. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-152
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	67 C 77/15	12.08.2015

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung und Feststellung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

gemäß richterlicher Anordnung wird darauf hingewiesen, dass sich die Gebührenpflicht aus § 6 Abs. 1 Ziffer 1a GKG ergibt.

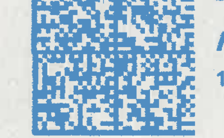
Mit freundlichen Grüßen

Kramper, JS´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

3 K4000 02289

AMTSGERICHT
Pinneberg

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg



Deutsche Post 

FRANKIT 0,62 EUR

12.08.15 1D14000125

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

02.10.2015

Amtsgericht Pinneberg
Frau Morik, Direktorin des AG Pinneberg
- persönlich -
25421 Pinneberg

Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg vom 02.06.2015
Az.: 67 / C 77 / 15
Mein Schreiben vom 30.07.2015

Sehr geehrte Frau Direktorin Morik,

auf mein Schreiben vom 30.07.2015 habe ich keine Antwort erhalten.

Ich bitte um Mitteilung des Sachstandes.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-152
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen	**Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen**	**Datum**
	67 C 77/15	07.10.2015

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung und Feststellung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

gemäß richterlicher Anordnung wird Ihnen das Schreiben vom 11.08.2015 erneut übersandt mit dem Hinweis, dass ein entsprechendes Schreiben bereits am 11.08.2015 übersandt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Kramper, JS´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-152
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	67 C 77/15	11.08.2015

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung und Feststellung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

weißt das Gericht darauf hin, dass sich die Gebührenverpflichtung aus § 6 Abs. 1 Ziffer 1a) GKG ergibt.

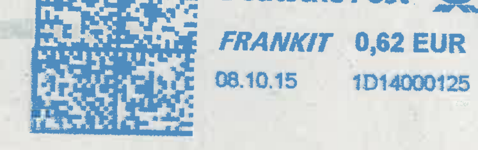
Mit freundlichen Grüßen

Kramper, JS´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

3 K4000 02723

AMTSGERICHT
Pinneberg

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg



Deutsche Post 

FRANKIT 0,62 EUR

08.10.15 1D14000125

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

14.10.2015

Amtsgericht Pinneberg
Frau Morik, Direktorin des AG Pinneberg
- persönlich -
25421 Pinneberg

Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg vom 02.06.2015
Az.: 67 / C 77 / 15
Schreiben des Amtsgerichtes vom 07.10.2015

Sehr geehrte Frau Direktorin Morik,

das Schreiben des Amtsgerichtes Pinneberg vom 07.10.2015 habe ich erhalten.

Ich weise darauf hin, daß ich die Gebühren für die zweite Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg umgehend bezahlt habe, nachdem mit Ihrem Schreiben vom 24.07.2015 der „IRRTUM" ausgeräumt wurde.

Das Schreiben des Gerichtes vom 11.08.2015 war also nicht zielführend und durfte von mir übergangen werden.

Ich bitte um Weiterführung der Klage!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Direktorin
des Amtsgerichts
Pinneberg



Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg | Postfach 1149 | 25401 Pinneberg|

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 14.10.2015
Mein Zeichen: 141 E – 1 (32)
Meine Nachricht vom: 24.7.2015

Telefoni: 04101 503-296
Telefax: 04101 503-352

23.10.2015

Ihre Klage gegen die Kreisjägerschaft, unser Az. 67 C 77/15

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Sie weisen darauf hin, dass Sie den Gerichtskostenvorschuss bereits auf mein Schreiben vom 24.7.2015 hin gezahlt haben, der Hinweis des Gerichts, der sich auf ihr Schreiben an das Gericht vom 13.7.2015 bezog, also hinfällig war. Es ist richtig, dass sich hier die Ereignisse überschnitten haben. Wenn ein Kostenvorschuss gezahlt wird, erhält das Gericht eine Nachricht von dem Finanzministerium. Dieser ist hier am 7.8.2015 im Amtsgericht eingegangen und dürfte noch nicht zur Akte gelangt sein, als der Richter das Schreiben vom 11.8.2015 verfügte.

Ich habe jetzt die Akte Ihrer Zivilklage gegen die Kreisjägerschaft wieder in den Geschäftsgang gegeben und habe darauf hingewiesen, dass der angeforderte Gerichtskostenvorschuss gezahlt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Morik
Direktorin des Amtsgerichts

Dienstgebäude Bahnhofstraße 17, 25421 Pinneberg | Telefon 04101 503-0 | Telefax 04101 503-352 |
verwaltung@ag-pinneberg.landsh.de | www.amtsgericht.pinneberg.de
Kontoverbindung: Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein -Landeskasse-, Konto-Nr. 210 015 08, BLZ 210 000 00 bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Kiel für Amtsgericht Pinneberg, Betriebs-Nr. 922 | BIC - MARKDEF1210 I BAN – DE37 2100 000 000 21001508
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

3 K4000 01923

AMTSGERICHT
Pinneberg

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg



Deutsche Post
FRANKIT **0,62 EUR**
26.10.15 1D14000125

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

09.11.2015

Amtsgericht Pinneberg
Frau Direktorin Morik
- persönlich –
Bahnhofsstraße
25421 Pinneberg

Rechtswidrige Verwendung des Freistemplers des Amtsgerichtes Pinneberg durch die Privatperson Catharina Gloy
Aktenzeichen der Privatperson Catharina Gloy: **DRII-0764/15**

Sehr geehrte Frau Morik,

die Privatperson Catharina Gloy hat mir ein Schreiben mit Datum vom 02.11.2015 geschickt, welches mit dem Freistempler des Amtsgerichtes Pinneberg freigemacht worden ist und das ordnungsgemäß durch die Post AG zugestellt wurde.

Es erscheint mir sehr seltsam, daß eine Privatperson den Freistempler des Amtsgerichtes Pinneberg benutzen darf!
Bitte veranlassen Sie entsprechende Maßnahmen. Da scheint offensichtlicher Betrug vorzuliegen.

Hinweis:
Ich habe den ungeöffneten Umschlag am 09.11.2015 einem Arbeitskollegen gezeigt und den Umschlag anschließend im Beisein des Kollegen geöffnet.
Ich habe sowohl den ungeöffneten als den geöffneten Umschlag gescannt, so daß die Tatsache der rechtswidrigen Nutzung des Freistemplers des Amtsgerichtes Pinneberg einwandfrei nachgewiesen ist.
Der Arbeitskollege ist bereit eine entsprechende Aussage zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

1 Anlage
Kopie Umschlag

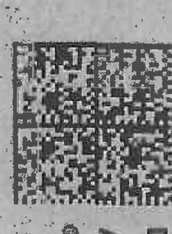
000145

JSin als Gerichtsvollzie

Gloy, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg

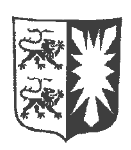
von Stosch, Wilhelm Henning
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

AMTSGERICHT
Pinneberg
Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg



Deutsche Post
FRANKIT 1,45 EUR
03.11.15 1D1400125

Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-285
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
67 C 77/15

Datum
12.11.2015

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in der oben bezeichneten Angelegenheit ist der Fortgang des Verfahrens aufgrund Gesetzes bzw. aufgrund Entscheidung des Gerichts von der Bezahlung eines Vorschusses in Höhe von **54,00 EUR** abhängig.

Der Vorschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)
1210	Verfahren im Allgemeinen (KV-GKG 1210)	3,0	866,00	159,00

Rechnungsbetrag:	159,00
- Zahlungen / Sollstellungen:	105,00
Endbetrag:	54,00

Ich bitte Sie deshalb, den angeforderten Vorschuss unverzüglich zu entrichten. Beachten Sie bitte, dass Ihnen Rechtsnachteile entstehen können, sofern die Zahlung verspätet erfolgt.

Den Betrag können Sie wie folgt bezahlen:

- **Überweisung bzw. Einzahlung auf folgendes Bankkonto:**

Bank:	Bundesbank Hamburg	Empfänger:	Finanzministerium des Landes SH – Landeskasse –
Bankleitzahl:	20000000	Kontonummer:	20201577
BIC:	MARKDEF1200	IBAN:	DE82200000000020201577

- **Gerichtskostenstempler**

Bitte geben Sie im Falle der Überweisung unbedingt die KLR-Nr.: **80934K022001-G-67 C 77/15** als Verwendungszweck an. Andernfalls ist die Zuordnung Ihrer Zahlung nur erschwert möglich und es kann zu Verzögerungen kommen.

Der Verwendungszweck sollte lauten:
80934K022001-G-67 C 77/15; AG Pinneberg

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Kostenansatz kann Erinnerung eingelegt werden. Sie ist nicht an eine Frist gebunden und bei dem Amtsgericht Pinneberg, Bahnhofstraße 17, 25421 Pinneberg, einzulegen. Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichs zu Protokoll erklärt werden. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Mit freundlichen Grüßen

Glismann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-285
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
67 C 77/15

Datum
12.11.2015

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung und Feststellung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 10.11.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Glismann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

67 C 77/15



Amtsgericht Pinneberg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

gegen

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

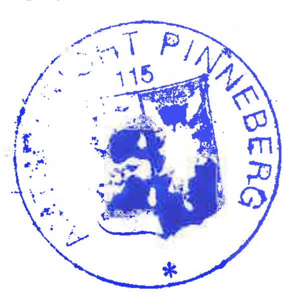
- Beklagter -

wegen Forderung und Feststellung

hat das Amtsgericht Pinneberg durch den Richter am Amtsgericht Berlin am 10.11.2015 beschlossen:

Der Streitwert wird vorläufg auf 866,00 € festgesetzt.

Berlin
Richter am Amtsgericht



Beglaubigt

Glismann, JAng
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -

2 K4000 00659

AMTSGERICHT
Pinneberg

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg

Deutsche Post
FRANKIT 0,85 EUR
13.11.15 1D14000125

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

18.11.2015

Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg vom 02.06.2015
Az.: 67 / C 77 / 15
Schreiben des Amtsgerichtes vom 12.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 12.11.2015 habe ich erhalten.

Der angeforderte Betrag von 54,00 Euro wurde am 18.11.2015 überwiesen. Damit der Vorgang nicht wieder versehentlich liegenbleibt, erhalten Sie in der Anlage eine Kopie des Überweisungsbelegs der elektronischen Überweisung.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch



SEPA-Überweisung

Kontoinhaber:	**Kundennummer:**
Henning von Stosch	

IBAN Auftraggeber

Empfänger: Name, Vorname / Firma
LANDESKASSE SCHLESWI

IBAN des Begünstigten
DE82 2000 0000 0020 2015 77

BIC des Kreditinstituts des Begünstigten
MARKDEF1200

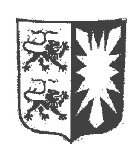
Bei Kreditinstitut
DEUTSCHE BUNDESBANK

Betrag
54,00 EUR

Verwendungszweck
80934K022001-G-67 C 77/15 AG PINNEB

noch Verwendungszweck
ERG

Kontoinhaber
Henning von Stosch



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-361
Telefax: 04101 503-178

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	77 M 893/15	10.12.2015

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. ./. von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr von Stosch,

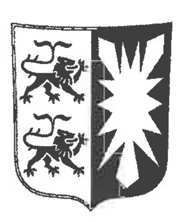
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 10.12.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Czepat, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

~~77~~ M 893/15



Amtsgericht Pinneberg

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Gläubiger -

gegen

Henning von Stosch, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Schuldner -

hat das Amtsgericht Pinneberg durch den Richter am Amtsgericht Kastell am 10.12.2015 beschlossen:

1. Der sofortigen Beschwerde des Schuldners Henning von Stosch vom 30.10.2015 gegen den Haftbefehl vom 28.09.2015 wird nicht abgeholfen.
2. Das Verfahren wird zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde dem zuständigen Landgericht Itzehoe vorgelegt.

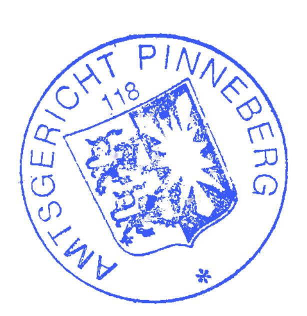
Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Der Haftbefehl ist zu Recht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Kastell
Richter am Amtsgericht



Beglaubigt

Czepat, JAng
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -


AMTSGERICHT PINNEBERG
118

3 K4000 02593

AMTSGERICHT
P i n n e b e r g

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg



Deutsche Post

FRANKIT 0,62 EUR

11.12.15 1D14000125



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-285
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
67 C 77/15

Datum
17.12.2015

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

den anliegenden Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnis mit dem Hinweis, dass Fristverlängerung bis zum 20.01.2016 gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Glismann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE

TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

In dem Zivilrechtsstreit
von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
- 67 C 77/15 -

zeige ich die Vertretung der Beklagten und ihre Verteidigungsabsicht an.
Ich beantrage,

die Frist zur Klagerwiderung bis zum
03. Februar 2016 zu verlängern,

da infolge der Feiertage, aber auch der aus anderen Verfahren offenbar gewordenen Besonderheiten in der Prozessführung des Klägers besonderer Zeitaufwand erforderlich erscheint.
Eine Besprechung mit dem Vorstand der Beklagten konnte hier terminlich erst auf die letzte Januarwoche vereinbart werden. Bereits jetzt wird aber vorweg

Klagabweisung

beantragt, weil der Klagantrag völlig unbestimmt und seine Begründung aus sich heraus nicht verständlich ist.

RAe TRISKATIS & Kollegen

gez. TRISKATIS
Triskatis
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt

Renate Sykosch
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

Helmut R. Triskatis
Rechtsanwalt und Notar a.D.

Bernd Brahms
Rechtsanwalt und Notar

Oliver Löhnert
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Steffen Böhm-Rupprecht
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Ali Moradzadeh, LL.M.
Rechtsanwalt

Datum:	Aktenzeichen:
16.12.2015	2034/15 T06
Auskunft erteilt: Frau Ahlers	
Direktwahl: 04101/2108-32	

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg
P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: ahlers@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg-Elmshorn eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE36221914050049707050

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447
BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE90230510300002288447

USt-IdNr.: DE229709708

D4/2737-15

3 K4000 02532

AMTSGERICHT
Pinneberg

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg

Deutsche Post
FRANKIT 0,62 EUR
17.12.15 1D14000125

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

29.12.2015

Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg vom 02.06.2015
Az.: 67 / C 77 / 15
Schreiben des Amtsgerichtes vom 17.12.2015 mit beiliegendem
Schreiben des RA Triskatis vom 16.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse habe ich das Schreiben des RA Triskatis vom 16.12.2015 zur Kenntnis genommen.

Der Herr Rechtsanwalt hat auf Grund seiner Aussage in diesem Schreiben (Zitat):

> „.. weil der Klageantrag völlig unbestimmt und seine Begründung aus sich heraus nicht verständlich ist.“ (Zitat Ende)

offensichtlich das Folgende nicht begriffen:

> Gunnar Koch, also eine NICHTZUSTÄNDIGE Person, spricht ohne jede Rücksprache mit dem Vorstand eine EWIGE VEREINSSTRAFE aus, die es nach Satzung und Vereinsrecht nicht gibt. Eine EWIGE VEREINSSTRAFE ist eindeutig rechtswidrig.
> Auch die Beteiligung des Vorstandes erbrachte keine Rückkehr zu einem rechtsstaatlichen Verhalten im Verein.
> Der pensionierte Forstdirektor Hewicker hat als Beamter jede Menge Erfahrung mit formalen Betrachtungen. Der Forstdirektor Hewicker verstößt damit wissentlich und vorsätzlich gegen geltendes Recht und der RECHTSANWALT Triskatis will das nicht bemerkt haben?

Dieser Anwalt ist also offensichtlich nicht in der Lage einfachen Gedankengängen zu folgen!

Die o.g. Meinungsäußerung des RA Triskatis entspricht seiner bisherigen Arbeit, die jedem rechtsstaatlichem Denken Hohn spricht!
Hat der Anwalt die Menge an Mobbing tatsächlich nicht verstanden, die er persönlich zu verantworten hat?
Erinnert sich „dieser Rechtsanwalt“ an seine Aussage aus dem ersten Verfahren: „Schwanz einziehen und Waffen behalten oder Waffen weg.“?
Diese Aussage entspricht meiner Übersetzung und diese Übersetzung ist sinngemäß richtig.

Es wird jetzt Zeit, daß „dieser Rechtsanwalt“ anfängt die Verantwortung für die von ihm zu verantwortenden Mobbinghandlungen zu tragen.
Ich schlage vor:

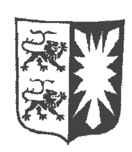
1. Er ersetzt mir unmittelbar und auf eigene Kosten meine bisherigen Ausgaben von sechsundzwanzigtausend Euro.
2. Er zahlt Schmerzensgeld von einhunderttausend Euro.
3. Er gibt seine Kanzlei auf.
4. Er gibt seine Waffen und seinen Jagdschein ab.
5. Er zieht (möglichst) aus dem Kreis Pinneberg weg! Je weiter um so besser!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

von Stosch

Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-285
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
67 C 77/15

Datum
06.01.2016

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

die anliegenden Unterlagen erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Glismann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE

TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

Renate Sykosch
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

Helmut R. Triskatis
Rechtsanwalt und Notar a.D.

Bernd Brahms
Rechtsanwalt und Notar

Oliver Löhnert
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Steffen Böhm-Rupprecht
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Ali Moradzadeh, LL.M.
Rechtsanwalt

Datum:	Aktenzeichen:
04.01.2016	2034/15 RAT
Auskunft erteilt: Frau Ahlers	
Direktwahl: 04101/2108-32	

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg

P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: ahlers@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE36221914050049707050

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447
BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE90230510300002288447

USt-IdNr.: DE229709708

In dem Rechtsstreit
Henning von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg
67 C 77/15

wird der Klagabweisungsantrag fristwahrend begründet:

1.
Der angeregte Blick in die vom Kläger bezeichnete Internetseite archive.org Suchwort "Landrat Stolz" offenbart ernsthafte Zweifel an der Prozessfähigkeit des Klägers. Dort offenbart der Kläger eine verbale Rundumschlagslust gegen Amtsträger, gleich ob Justiz, Verwaltung, Polizei pp., sonstige Behördenbedienstete, oder Privatpersonen, angefangen von Medizinern, Anwälten, Trägern von vereinsinternen Ämtern, bis hin zu flüchtigen Kontaktpersonen.

Wenn der Kläger vermögenslos ist

> – derzeit wehrt er sich nach fruchtlosem Pfändungsversuch für die Kosten des 73 C 2/13 - Rechtsstreites
>
> **Beweis:** Gerichtsvollzieherin Catharina Gloy, ladungsfähig über AG Pinneberg zu DR II-0764/15
>
> gegen seine auf den 21.11.2015 terminierte Ladung zur eidesstattlich zu versichernde Abgabe einer Vermögensauskunft vor dem LG Itzehoe –

kann er ja Unmengen von Tatsachenbehauptungen verbunden mit negativen Werturteilen, Beschimpfungen, leichtfertig in den Raum stellen, ohne dafür irgendwie haftbar werden zu müssen.

Auch in der Klagschrift findet sich dieses Verhalten
- zusammenhangslos aneinander gereiht:

"Mobbing", "Filz im Quadrat", "... bis zum Abwinken",
unbezeichnete "Gesetzesverstöße" der Beklagten,
"verkommene Komplizenschaft zwischen Kreisbehörde und Denunzianten",
Beleidigung des amtierenden Landrats als "Schwerkriminellen, der abgeurteilt gehört",
ein "Spitzenanwalt, der nicht bei Trost ist",
ein "Professor, dessen vorsätzliches Schlechtgutachten von der Kreisbehörde beeinflusst ist"

- all dies dokumentiert den Kläger sicher als einen, zurückhaltend gewertet, verbal verhaltensauffälligen Mitbürger.

Solcherart Verhaltensauffälligkeit könnte zwar auch wohlwollend nur als harmloses Querulantenverhalten oder Verfolgungswahn zu beurteilen sein. Genauso könnte so etwas aber auch

> - angesichts der, wenn nicht offenkundig, so doch auch nicht völlig auszuschließenden, in jedem Fall sehr sensiblen Schusswaffenverknüpfung (sog. "Waffennarr") -

durchaus unverantwortliche Gemeinwohlstörungen zur Folge haben und ist daher m. E. unbedingt aufklärungsnotwendig. Denn der Kläger hatte am 24.09.2014 nach verwaltungsgerichtlichen Feststellungen insgesamt 11 Waffenbesitzkarten mit insgesamt 97 (!) eingetragenen Waffen

Beweis: Aktenbeiziehung VerwG Schleswig 7 A 6/14.

2.
Über die gegen den Kläger "erlassenen Einschränkungen" seiner Vereinsrechte ist bereits in dem Verfahren

AG Pinneberg **73 C 2/13**
(LG Itzehoe 9 S 20/14; AG Pinneberg 76 M 1354/15, LG Itzehoe 4 T 184 und 193/15)

mit Urteil vom 20.02.2014, rechtskräftig per 27.11.2014, entschieden worden, soweit es die Nutzung des Schießstands der Beklagten in Heede betrifft; der Streitgegenstand ist identisch.

Beweis: Aktenbeiziehung.

> Auch diese Akte dokumentiert ebenfalls die oben zu Ziff. 1 geschilderte verbale Verhaltensauffälligkeit des Klägers.

Über etwaige Einschränkungen darüberhinaus ist der Klagvortrag unsubstantiiert.

3.
Die Beklagte hat den Kläger nur von der Benutzung ihres Schießstands Heede ausgeschlossen und insoweit auch nichts "nachgeschoben".

Insoweit ist der Kläger darlegungs- und beweispflichtig.

4.
Ergänzung bleibt nach Rücksprache mit dem Vorstand der Beklagten vorbehalten. Sollte das Gericht dies erforderlich halten, wird um Hinweis gemäß § 139 ZPO gebeten.

RAe TRISKATIS & Kollegen

gez. TRISKATIS
Triskatis
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt

2 K4000 01396

AMTSGERICHT
Pinneberg
Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg

Deutsche Post
FRANKIT 0,85 EUR
06.01.16 1D14000125

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

14.01.2016

Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg vom 02.06.2015
Az.: 67 / C 77 / 15
Schreiben des Amtsgerichtes vom 06.01.2016 mit beiliegendem Schreiben des RA Triskatis vom 04.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse habe ich das Schreiben des RA Triskatis vom 04.01.2016 zur Kenntnis genommen.

Ich widerspreche hiermit dem Antrag des RA Triskatis auf Beiziehung der Akte des VerwG Schleswig 7A 6/14 (Seite 2, Mitte). In der Akte des VerwG Schleswig stehen im Zweifel Fakten drin, die diesen Rechtsanwalt, mit Verlaub, einem Scheißdreck angehen.

Ich beantrage weiterhin, daß der RA Triskatis nachzuweisen hat, auf welche Weise er an das Aktenzeichen gekommen ist, das ich im Moment nicht nachprüfen kann.
Ich weise darauf hin, daß der RA Triskatis bereits einmal im Besitz rechtswidrig erlangter Unterlagen der Kreisbehörde Pinneberg gewesen ist. Der damalige Filz scheint noch zu „funktionieren" und der Herr RA Triskatis scheint mal wieder keinen Überblick zu haben, auf welche Unterlagen er Bezug nehmen darf und auf welche nicht!

Dieser Hinweis belegt mal wieder eindrücklich die offensichtlich

kriminelle (sprich verfilzte) Handlungsweise dieses Rechtsanwaltes(????)!

Ich stelle weiter fest:

Der Herr Rechtsanwalt Triskatis hat nicht auf meine Aussage aus meinem Schreiben vom 29.12.2015 geantwortet:

> Gunnar Koch, also eine NICHTZUSTÄNDIGE Person, spricht ohne jede Rücksprache mit dem Vorstand eine EWIGE VEREINSSTRAFE aus, die es nach Satzung und Vereinsrecht nicht gibt. Eine EWIGE VEREINSSTRAFE ist eindeutig rechtswidrig.
> Auch die Beteiligung des Vorstandes erbrachte keine Rückkehr zu einem rechtsstaatlichen Verhalten im Verein.
> Der pensionierte Forstdirektor Hewicker hat als Beamter jede Menge Erfahrung mit formalen Betrachtungen. Der Forstdirektor Hewicker verstößt damit wissentlich und vorsätzlich gegen geltendes Recht und der RECHTSANWALT Triskatis will das nicht bemerkt haben? (Zitat Ende)

Anstatt auf die obige Tatsachenfeststellung zu antworten ergeht der RA Triskatis sich in allgemeinen Beschimpfungen, ohne seine Behauptungen im Einzelnen zu prüfen und zu belegen. Der Herr Rechtsanwalt reißt Aussagen aus dem Zusammenhang und kommt damit automatisch zu unrichtigen Auslegungen.

Damit bestätigt das Schreiben des RA Triskatis vom 04.01.2016 meine Beurteilung aus meinem Schreiben vom 29.12.2015:

> „Dieser Anwalt ist also offensichtlich nicht in der Lage einfachen Gedankengängen zu folgen!“ (Zitat Ende)

Und jetzt setze ich noch einen drauf: Dieser Herr Anwalt scheint begriffen zu haben, daß er in einem Verein, der in der Öffentlichkeit sehr angegriffen wird (Jägerschaft, ganz allgemein) großen Schaden zugefügt hat. Meiner klaren Meinung nach ist er fast vor dem Durchdrehen.

Diese Beurteilung des medizinisch relevanten Zustandes des Rechtsanwaltes Triskatis wird auch durch die Feststellung gestützt, daß er offensichtlich keine Kenntnis davon hat, daß der Kläger nicht nur die Nutzung des Schießstandes Heede verwehrt wird. Darüber hinaus wurden von der Jägerschaft die folgenden Maßnahmen getroffen:

1. Ausschluß aus der Jägerschaft!
2. Verbot der Nutzung ALLER SCHIEßSTÄNDE IN SCHLESWIG-HOLSTEIN!
3. Durchführung einer jeder rechtsstaatlichen Verfahrensweise HOHN sprechende Farce eines Verfahrens vor dem Disziplinarausschuß und einer weiteren Farce vor dem Widerspruchsausschuß der Landesjägerschaft Schleswig-Holstein.
4. Auf Mobbing beruhende kriminelle (meine klare Meinung) beruhende Denunziation des Klägers bei der Kreisbehörde Pinneberg.

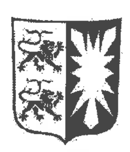
Ich weise noch darauf hin, daß der eindeutig schwerkriminelle Landrat Oliver Stolz mich bisher nicht angezeigt hat. Damit hat der schwerkriminelle Landrat meine Tatsachenfeststellung über seine Person indirekt bestätigt. Auch ein RA Triskatis sollte das langsam mal begreifen!
Eine Behörde die Auszüge aus meiner Akte an die Kreisjägerschaft Pinneberg herausgegeben hat, die der Anwalt Triskatis dann an das Amtsgericht Pinneberg weitergegeben hat, erniedrigte sich durch diese rechtswidrige Aktenweitergabe zu einem KOMPLIZEN!
Landrat Oliver Stolz hat durch Untätigkeit die Verantwortung für die Erniedrigung der Kreisbehörde Pinneberg zu einem Komplizen übernommen. Damit hat die Kreisbehörde Pinneberg das Recht verloren, verwaltungsmäßig gegen mich vorzugehen!
Eine Behörde, die dann auf komplizenhafte Weise trotzdem gegen mich vorgegangen ist, handelte nicht rechtstaatlich und gehört abgeschafft!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

von Stosch

Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

67 C 77/15

für Rückfragen:

Telefon: 04101 503-285

Telefax: 04101 503-101

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	67 C 77/15	21.01.2016

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin bestimmt auf:

Mittwoch, 24.02.2016, 13:00 Uhr,
Sitzungssaal 5, Am Rathaus 10, 25421 Pinneberg (ehemals Fachhochschule AKAD).

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Es wurde Ihr persönliches Erscheinen angeordnet.

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

Das Gericht hat ferner die in der beiliegenden Verfügung enthaltene Anordnung getroffen, die zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zu beachten ist.

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:
Wenn Sie der Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht folgen und zur Verhandlung auch nicht einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Vertreter entsenden, der zur Auf-

klärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist, kann gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro festgesetzt werden. Ist die geladene Person nicht in der Lage, dem Gericht die erforderlichen Auskünfte zu geben (insbesondere bei größeren Firmen oder bei Behörden), so ist es zweckmäßig, diejenige Person als Vertreter zu entsenden, die am besten über den Sachverhalt informiert ist. Ist dieser Vertreter auch zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt, so ist das Erscheinen der geladenen Person entbehrlich.

Sollten Sie den in dieser Ladung angegebenen Aufenthaltsort inzwischen verlassen haben oder vor dem Termin verlassen, geben Sie bitte sofort unter Angabe der Geschäftsnummer und des Terminstages Ihre neue Anschrift bekannt, damit das Gericht entscheiden kann, ob Sie trotzdem persönlich erscheinen müssen. Andernfalls müssen Sie mit Nachteilen bei der Festsetzung Ihrer vom Gegner zu erstattenden Kosten rechnen.

Falls Sie mittellos und daher nicht in der Lage sind, die Kosten für die Reise zum Ort der Verhandlung und für die Rückreise zu bestreiten, können Ihnen auf Antrag bei dem vorstehend bezeichneten Gericht die notwendigen Reisekosten als Vorschuss gewährt werden. Die Reisekosten gehören zu den Kosten des Verfahrens und sind nach dessen Abschluss von demjenigen zu erstatten, der die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Bitte beachten Sie noch folgende Belehrungen und allgemeinen Hinweise:

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.
Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330, 331a, 251a Abs. 2 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder einem Urteil nach Aktenlage kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).
Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Sie können Ihre schriftlich abzugebenden Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts anbringen. Wenn dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist hier eingehen.

Im Haupttermin soll der streitigen Verhandlung die Beweisaufnahme unmittelbar folgen. Im Anschluss daran wird der Sach- und Streitstand erneut mit den Parteien erörtert. In der Regel ist der Rechtsstreit im Haupttermin abzuschließen. Bereiten Sie sich deshalb auf den Haupttermin sorgfältig vor und bringen Sie alle Unterlagen - auch wenn sie vom Gericht nicht ausdrücklich angefordert worden sind - zum Termin mit.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenpartei(en) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Bitte bringen Sie diese Ladung zum Termin mit.

Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, berücksichtigen Sie bitte eventuelle Wartezeiten, die durch Zugangskontrollen bei Betreten des Gerichtsgebäudes entstehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Glismann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Pinneberg Pinneberg, 18.01.2016

67 C 77/15

Verfügung

Rechtsstreit

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. wg. Forderung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 24.02.2016	13:00 Uhr	Sitzungssaal 5, Am Rathaus 10, 25421 Pinneberg (ehemals Fachhochschule AKAD)

Belehrungen
Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).
Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.
Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Parteien:

Kläger Henning von Stosch
Beklagter Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

3. Hinweis auf Ordnungsgeld:

Wenn die geladene Person der Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht folgt und zur Verhandlung auch nicht einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist, kann gegen sie ein Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 € festgesetzt werden. Ist die geladene Person nicht in der Lage, dem Gericht die erforderlichen Auskünfte zu geben (insbesondere bei größeren Firmen oder bei Behörden), so ist es zweckmäßig, diejenige Person als Vertreter zu entsenden, die am besten über den Sachverhalt informiert ist. Ist dieser Vertreter auch zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt, so ist das Erscheinen der geladenen Person entbehrlich.

Das Verfahren 73 C 2/13 wird beigezogen.

Den Parteien wird aufgegeben, zum Vereinsausschluss vorzutragen binnen einer Frist von 2 Wochen.

Schriftsätze vom 07. bzw. 14.01.2016 liegen für die Parteien mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen an.

Berlin
Richter am Amtsgericht



Beglaubigt

Glismann, JAng
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -

TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE

TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

Renate Sykosch
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

Helmut R. Triskatis
Rechtsanwalt und Notar a.D.

Bernd Brahms
Rechtsanwalt und Notar

Oliver Löhnert
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Steffen Böhm-Rupprecht
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Ali Moradzadeh, LL.M.
Rechtsanwalt

In dem Zivilrechtsstreit
von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg
67 C 77/15

Datum:	Aktenzeichen:
07.01.2016	2034/15 RAT
Auskunft erteilt: Frau Ahlers	
Direktwahl: 04101/2108-32	

bestätigt der klägerische Schriftsatz vom 29.12.2015 die eingangs meines Schriftsatzes vom 04.01.2016 geäußerten Bedenken und Zweifel an der Prozessfähigkeit des Klägers.

Der von mir nie so geäußerte Satz „*Schwanz … weg*" bezieht sich auf eine Vergleichsanregung meiner Mandantin in der vorprozessualen Korrespondenz zum Rechtsstreit 73 C 2/13 mit dem Ziel ökonomischer Prozessvermeidung
(„Schießstand der Beklagten einfach nicht mehr besuchen"
- das Schriftstück ist Anlage in der bez. Gerichtsakte).
Damals war die besondere Eigenart des Klägers für die Beklagtenseite noch nicht so offenkundig.

Im übrigen nehme ich zum Klägerschriftsatz nicht weiter Stellung, um die Akte nicht weiter aufzublähen.

Rae TRISKATIS & Kollegen

gez. TRISKATIS

Triskatis
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg

P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: notariat@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg-Elmshorn eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE36221914050049707050

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447
BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE90230510300002288447

USt-IdNr.: DE229709708

D17/1-16

Absender: Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

23.01.2016 [illegible].

Deutsche Post

Aktenzeichen 67 C 77/15

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- [ ] Bezirks des Amtsgerichts
- [ ] Bezirks des Landgerichts
- [x] Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- [ ] Ersatzzustellung ausgeschlossen
- [ ] Keine Ersatzzustellung an:
- [ ] Nicht durch Niederlegung zustellen
- [ ] Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

01.02.2016

Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg vom 02.06.2015
Az.: 67 / C 77 / 15
Schreiben des Amtsgerichtes vom 21.01.2016 mit beiliegendem Schreiben des RA Triskatis vom 07.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse habe ich das Schreiben des RA Triskatis vom 07.01.2016 zur Kenntnis genommen.

Ich stelle fest:

Der Herr Rechtsanwalt Triskatis hat nicht auf meine Aussage aus meinem Schreiben vom 29.12.2015 geantwortet:

> Gunnar Koch, also eine NICHTZUSTÄNDIGE Person, spricht ohne jede Rücksprache mit dem Vorstand eine EWIGE VEREINSSTRAFE aus, die es nach Satzung und Vereinsrecht nicht gibt. Eine EWIGE VEREINSSTRAFE ist eindeutig rechtswidrig.
> Auch die Beteiligung des Vorstandes erbrachte keine Rückkehr zu einem rechtsstaatlichen Verhalten im Verein.
> Der pensionierte Forstdirektor Hewicker hat als Beamter jede Menge Erfahrung mit formalen Betrachtungen. Der Forstdirektor Hewicker verstößt damit wissentlich und vorsätzlich gegen geltendes Recht und der RECHTSANWALT Triskatis will das nicht bemerkt haben? (Zitat Ende)

Anstatt auf die obige Tatsachenfeststellung zu antworten ergeht der RA Triskatis sich in allgemeinen Beschimpfungen, ohne seine Behauptungen im Einzelnen zu prüfen und zu belegen. Der Herr Rechtsanwalt reißt Aussagen aus dem Zusammenhang und kommt damit automatisch zu unrichtigen Auslegungen.

Damit bestätigt das Schreiben des RA Triskatis vom 07.01.2016 meine Beurteilung aus meinem Schreiben vom 29.12.2015:

> „Dieser Anwalt ist also offensichtlich nicht in der Lage einfachen Gedankengängen zu folgen!" (Zitat Ende)

Im übrigen verweise ich auf die zugehörigen Ausführungen in meinem Schreiben vom 14.01.2016 zur Verhandlungs-UN-fähigkeit des RA Triskatis.

Da der Herr Anwalt immer noch nicht der deutschen Sprache mächtig ist wird das Folgende Ausgeführt: Meine Aussage über den „Schwanz" ist eine Übersetzung in derbe deutsche (sprich: verständliche) Sprache. Die ursprüngliche Aussage des RA ist bei mir als glatte ERPRESSUNG angekommen. Der Herr Anwalt hat glatt übersehen, daß es sich um eine „sinngemäße Übersetzung" handelt, die er mal wieder nicht richtig einordnen kann. DAS unterstreicht meine Aussagen über die Verhandlungs-UN-fähigkeit des RA Triskatis aus meinem Schreiben vom 14.01.2016!

An dieser Stelle soll erklärt werden, wie es zur „Verschlechterung" des Tonfalls gegenüber diesem RA gekommen ist! Der „saubere Herr Anwalt" hat zwei Handlungen getan:

1. Ich habe ihn in Verdacht, mir einen Hamburger Spitzenanwalt abspenstig gemacht zu haben. Das halte ich für sehr frech! Sollte er es nicht gewesen sein, dann war es die Jägerschaft.
2. RA Triskatis hat von mir verlangt, zu einem in Zukunft einzuleitenden vereinsinternen Disziplinarverfahren, schon einmal Stellung zu nehmen. Ein rechtsstaatlich arbeitender Anwalt geht so nicht vor! SO EIN ANWALT wird vorgeführt! DAS hat erkennbar geklappt!

Die Verschlechterung des Tonfalls hat also ausschließlich dieser RA Triskatis zu verantworten!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-285
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	67 C 77/15	08.02.2016

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

den anliegenden Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Glismann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE

TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

Renate Sykosch
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

Helmut R. Triskatis
Rechtsanwalt und Notar a.D.

Bernd Brahms
Rechtsanwalt und Notar

Oliver Löhnert
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Steffen Böhm-Rupprecht
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Ali Moradzadeh, LL.M.
Rechtsanwalt

Datum:	Aktenzeichen:
25.01.2016	2034/15RAT
Auskunft erteilt: Frau Ahlers	
Direktwahl: 04101 2108 32	

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg

P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: @kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg-Elmshorn eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE36221914050049707050

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447
BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE90230510300002288447

USt-IdNr.: DE229709708

D18/1-16

In dem Zivilrechtsstreit
von Stosch ./. Kreisjägerschaft **(KJS)**
67 C 77/15

stelle ich auf die richterliche Verfügung vom 21.01.2016 zum klägerischen Ausschluss unter Hinweis auf die maßgeblichen Satzungsvorschriften des Landesjagdverbandes, dessen Untergliederung die Beklagte ist, **in Kürze, um nicht einen weiteren Leitzordnerprozess zu provozieren**, klar:

Nach § 8 (1c und 4) der Satzung des Landesjagdverbandes (LJV) kann der KJS-Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds nur bei Jagdscheinverlust oder Zahlungsverzug beschließen. In allen anderen Fällen, wie hier, gibt es nur einen Ausschluss durch entsprechenden Spruch (§ 8 1d) des Disziplinarausschusses des LJV. Hierzu kann die KJS nur dessen Aufnahme von Ermittlungen beantragen, wie hier geschehen..

Der Vorstand der KJS kann allerdings vor Ort das Ruhen von Mitgliedschaftsrechten (§ 8 6) , schriftlich und mit Begründung, beschließen, also um so mehr (weil minderbelastend) auch nur eines einzelnen Mitgliedschaftsrechtes, hier zur Schießstandbenutzung. Gemäß der Schießstandordnung des Schießstands der KJS in Heede hat der dortige Schießwart das Recht (und die Pflicht) zu Sofortmaßnahmen, wenn ein Schütze, wie hier, sich der Ordnung erklärtermaßen nicht unterwerfen will und dagegen verstößt; die KJS hat diese Sofortmaßnahme des Schießwarts bestätigt und dem Disziplinarausschuss des LJV mitgeteilt.

Konkrete Einzelheiten stehen in der vom Gericht beigezogenen Akte 73 C 2/13, in der sich auch die Ordnungen befinden.

RAe TRISKATIS & Kollegen

gez. TRISKATIS
Triskatis
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt

4 K4000 00841

AMTSGERICHT
Pinneberg
Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg



Deutsche Post
FRANKIT 0,70 EUR
08.02.16 1D14000125

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

10.02.2016

Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg vom 02.06.2015
Az.: 67 / C 77 / 15
Schreiben des Amtsgerichtes vom 08.02.2016 mit beiliegendem Schreiben des RA Triskatis vom 25.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse habe ich das Schreiben des RA Triskatis vom 25.01.2016 zur Kenntnis genommen.

Ich stelle fest:

Der Herr Rechtsanwalt Triskatis hat nicht auf meine gleichlautenden Aussagen aus meinen Schreiben vom 29.12.2015 und 01.02.2016 geantwortet:

> Gunnar Koch, also eine NICHTZUSTÄNDIGE Person, spricht ohne jede Rücksprache mit dem Vorstand eine EWIGE VEREINSSTRAFE aus, die es nach Satzung und Vereinsrecht nicht gibt. Eine EWIGE VEREINSSTRAFE ist eindeutig rechtswidrig.
> Auch die Beteiligung des Vorstandes erbrachte keine Rückkehr zu einem rechtsstaatlichen Verhalten im Verein.
> Der pensionierte Forstdirektor Hewicker hat als Beamter jede Menge Erfahrung mit formalen Betrachtungen. Der Forstdirektor Hewicker verstößt damit wissentlich und vorsätzlich gegen geltendes Recht und der RECHTSANWALT Triskatis will das nicht bemerkt haben? (Zitat Ende)

Anstatt auf die obige Tatsachenfeststellung zu antworten behauptet der Anwalt wahrheitsgemäß, daß Ermittlungen beim Disziplinarausschuß beantragt worden sind. Diese Ermittlungen waren rechtswidrig und unbegründet, wie aus der obigen Kurzfassung der streitauslösenden Fakten klar zu entnehmen ist. Beide Verfahren vor dem Landesverband (Disziplinarausschuß und Widerspruchsausschuß) widersprechen klar rechtsstaatlichen Verfahrensregeln. Darauf geht der Anwalt Triskatis auch nicht ein!

Der Herr Anwalt möchte also ablenken!

Der Ausschluß durch die Landesjägerschaft kippt automatisch, wenn das Amtsgericht die Rechtswidrigkeit der Maßnahmen der Kreisjägerschaft Pinneberg feststellt. Insofern ist es wirklich nicht erforderlich, sich mit den höchst undemokratischen und rechtswidrigen Machenschaften zu befassen, die offensichtlich auf Veranlassung des RA Triskatis in den Gremien des Landesjagdverband Schleswig-Holstein durchgeführt worden sind.

Ich beantrage hier ausdrücklich, daß sich das Amtsgericht nicht mit den rechtswidrigen und undemokratischen Maßnahmen des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein befaßt!

Wie krank man beim Disziplinarausschuß der Landesjägerschaft wirklich ist, ist leicht daran abzulesen, daß sowohl der Beschluß des Disziplinarausschusses vom 03.02.2014 als auch der Berichtigungsbeschluß vom 27.02.2014 durch einen Gerichtsvollzieher-in zugestellt wurde. Es soll an dieser Stelle klar gesagt werden: SO WURDEN IM DRITTEN REICH JUDEN BEHANDELT! Allerdings blieb es in III. Reich bekannter Maßen nicht bei solchen Maßnahmen.
Damit hat die Landesjägerschaft Schleswig-Holstein im Prinzip noch die Möglichkeit weitere rechtswidrige Maßnahmen „nachzulegen"!
Der Beschluß des Widerspruchausschusses kam dagegen mit einem Einwurfeinschreiben.

Ich beantrage ausdrücklich, daß sich das Gericht auf die rechtswidrigen und undemokratischen Maßnahmen beschränkt, die von der Kreisjägerschaft Pinneberg zu verantworten sind. Alles, was dazu erforderlich ist steht in diesem Schreiben auf Seite 1!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

P.S. Ich werde die Beschlüsse der Landesjägerschaft zur Verhandlung in einfacher Ausfertigung mitbringen.



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-285
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen	**Bitte bei Antwort angeben** **Akten- / Geschäftszeichen** 67 C 77/15	**Datum** 18.02.2016

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

den anliegenden Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Glismann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE

TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

In dem Zivilrechtsstreit
von Stosch ./. Kreisjägerschaft **(KJS)**
67 C 77/15

stelle ich

A.

auf die richterlichen Verfügungen vom 21.01. und insoweit wiederholende 03.02.2016 zum klägerischen **Ausschluss aus dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein,** dessen Untergliederung die Beklagte Kreisjägerschaft ist, abermals klar, dass die Beklagte den Kläger nicht ausgeschlossen, sondern vollkommen satzungsgemäß **NUR** die Aufnahme von Ermittlungen beim zuständigen Gremium des Landesjagdverbands am 21.01.2013 angeregt hat.

Dem Kläger obliegt die Darlegungs- und Beweislast für einen gegenteiligen Vortrag.

Im Übrigen ist die Klage unschlüssig: Wenn der Kläger aus dem Landesjagdverband ausgeschlossen worden ist, stehen ihm auch keine Mitgliedschaftsrechte in Heede (mehr) zu.

B.

Allein soweit die Klage gegen den rechtskräftig bestätigten **Ausschluss von der Nutzung des Schießstandes der**

Renate Sykosch
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

Helmut R. Triskatis
Rechtsanwalt und Notar a.D.

Bernd Brahms
Rechtsanwalt und Notar

Oliver Löhnert
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Steffen Böhm-Rupprecht
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Ali Moradzadeh, LL.M.
Rechtsanwalt

Datum:	Aktenzeichen:
10.02.2016	2034/15RAT
Auskunft erteilt: Frau Ahlers	
Direktwahl: 04101 2108 32	

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg
P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: @kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg-Elmshorn eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE36221914050049707050

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447
BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE90230510300002288447

USt-IdNr.: DE229709708

D18/2-16

Beklagten in Heede gerichtet ist, trifft dies die Beklagte.

1.

Insoweit habe ich bereits in meiner Klagerwiderungsschrift vom 02.01.2016 daraufhin gewiesen, dass der Streitgegenstand, Antrag und Sachverhalt, vollkommen identisch ist mit dem rechtskräftig beendeten Rechtsstreit

AG Pinneberg 73 C 2/13:

Im Schriftsatz vom **2.01.2013** formuliert der Kläger bei gleichem Gegenstandswert **wie hier am 2.06.2015 wortlautgleich**:

> *„Mir wird seit dem 15.Oktober 2011 die Nutzung von Vereinseigentum verweigert. Diese Nutzung steht mir zu. Es handelt sich im wesentlichen um die Nutzung des Schießstands Heede, der von der Kreisjägerschaft betrieben wird.*
> *Ich klage also auf Nichtigerklärung aller gegen mich erlassenen Einschränkungen meiner Vereinsrechte."*

Auch die Begründung ist inhaltlich identisch, zum großen Teil auch wortlautgleich.

Beweis: Aktenbeiziehung.

Insoweit steht dieser Klage die Rechtskraft der früheren Entscheidung entgegen.

2.

Eine Stellungnahme zu den überwiegend abwegigen, auch sachlich falschen, soweit bekannten, und der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Inhalten der Ziffern 1 bis 16 in der Klagschrift erscheint mir deswegen entbehrlich und unökonomisch.
Die Zielsetzungen 1 bis 5 haben mit dem Rechtsstreit allenfalls im Kopf des Klägers etwas zu tun.
Sollte das Gericht dies anders sehen, wird um ausdrücklichen Hinweis gemäß § 139 ZPO gebeten.

C.

1.

In meinem Schriftsatz vom 25.01.2016 habe ich überdies die zur Beurteilung der Rechtslage maßgeblichen Vorschriften der Satzung des LJV und der

Schießstandordnung Heede zitiert; hierauf nehme ich Bezug. Die Texte befinden sich in der beizuziehen beantragten und vom Gericht angeforderten Vorprozessakte. Sollte die Akte nicht rechtzeitig bei Gericht eingehen, können sie hier telefonisch abgefordert und schnellstens in Ablichtung nachgereicht werden.

2.

Der weitere Vortrag enthält - wie stets - Beleidigungsversuche und unsubstantiierte, falsche Verdächtigungen, deren inhaltliche Abwegigkeit und fehlender Zusammenhang mit dieser Klage mir offenkundig erscheint. Er verfestigt lediglich die entstandenen Zweifel an der Geschäftsfähigkeit, die das Gericht ja jederzeit von Amts wegen zu prüfen hat

(Vgl. BGH NJW 2000, 289 - Stichwort: Verfolgungswahn -;
Zöller ZPO R.7a zu § 52 m.w.Nachw.).

RAe TRISKATIS & Kollegen

gez. TRISKATIS

Triskatis
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt


Deutsche Post
FRANKIT 1,45 EUR
18.02.16 1D14000125
AMTSGERICHT
Pinneberg
Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg

K4000

K4000





Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-285
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
67 C 77/15

Datum
22.02.2016

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung

Abladung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

der Termin vom 24.02.2016, 13.00 Uhr, wurde aufgehoben.

Sie brauchen daher zu diesem Termin n i c h t zu erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Glismann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Pinneberg

Pinneberg, 22.02.2016

67 C 77/15

Verfügung

1. Der Termin vom

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 24.02.2016	13:00 Uhr	Sitzungssaal 5, Am Rathaus 10, 25421 Pinneberg (ehemals Fachhochschule AKAD)

wird aufgehoben.

Grund: Erkrankung des ordentlichen Dezernenten.

4 K4000 01154

AMTSGERICHT
Pinneberg

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg



Deutsche Post

FRANKIT **0,70 EUR**
22.02.16 1D14000125

-----Ursprüngliche Mitteilung-----
Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
An: info <info@ljv-sh.de>
Cc: djv <djv@jagdschutzverband.de>; ljv-hamburg <ljv-hamburg@t-online.de>; info <info@ljv-mecklenburg-vorpommern.de>; info <info@ljv-brandenburg.de>; info <info@jagd-sachsen.de>; LJV.Sachsen-Anhalt <LJV.Sachsen-Anhalt@t-online.de>; info <info@ljv-thueringen.de>; ljv-berlin <ljv-berlin@t-online.de>; info <info@landesjagdverband.de>; j.schorr <j.schorr@saarjaeger.de>
Verschickt: Mi, 24 Feb 2016 9:22 am

Betreff: An das Präsidium der Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein

Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg
hstosch@aol.de

Sehr geehrter Herr Heins,

Sie werden über den erfolglosen Mobbingfall aus der Kreisjägerschaft Pinneberg informiert sein, der bereits großen Schaden angerichtet hat.
Ich rede von dem erfolglosen Versuch mich unter Anwendung rechtswidriger Methoden zu verleumden und zu kriminalisieren. Auch der Ausschluß ist noch nicht rechtskräftig!

Herr Heins: Wenn man durch Mobbing FERTIG GEMACHT WERDEN SOLL, dann gibt es nur einen einzigen erfolgversprechenden Weg:

- Öffentliche Anprangerung rechtswidriger Zustände.
- Herstellung der Öffentlichkeit, zuerst im Verein und wenn der Verein die vereinsinterne Öffentlichkeit verläßt, wie es nachweisbar etliche Denuntianten aus dem DJV gemacht haben, dann auch in der Öffentlichkeit!
- Ohne Ende Stehvermögen und die Bereitschaft auf jede Eskalation selber zu eskalieren!
- Genaue Kenntnis der Zusammenhänge und eine zutreffende Einschätzung von welchen Personen Hilfe zu erwarten ist und von welchen Personen eben garantiert keine Hilfe zu erwarten ist!
- Und nicht zu vergessen: Etwas "Glück"!!

Es scheinen mir keine schwerwiegenden Fehler unterlaufen zu sein: es gibt mich noch und ich habe meine Waffen noch!

Herr Heins, jetzt komme ich zu dem Grund dieser Mail: Heute, am 24.02.2016 sollte die mündliche Verhandlung meiner zweiten Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg vor dem Amtsgericht Pinneberg stattfinden. Diese Verhandlung ist abgesagt, weil der Richter erkrankt ist!
Ein wirklich guter Freund von mir lag gestern vor Lachen auf dem Teppich, als ich ihm diese Nachricht überbrachte! Genauso sehe ich das auch!

Herr Heins, ich glaube nicht an die Erkrankung des Richters!

Herr Heins: Die Handlungen der Kreisjägerschaft Pinneberg und der Gremien im Landesverband Schleswig-Holstein waren bisher offensichtlich rechtswidrig und damit eindeutig kriminell! Diese Handlungen haben rechtsstaatlichen Prinzipien Hohn gesprochen. Kein Verein kann sich das leisten, wenn die Beweise öffentlich zugänglich sind (archive.org).
Jetzt die Frage an Sie: Soll das so weitergehen? Oder besteht die Möglichkeit, daß der weiterhin zu erwartende Schaden begrenzt wird?

Eine Begrenzung des noch zu erwartenden Schadens kann es nur durch Abarbeiten der folgenden Randbedingungen geben:

- Durchführung von Ausschlußverfahren gegen die treibenden Kräfte des gegen mich (Henning von Stosch) gerichteten Verfahrens wegen Schädigung des Vereins. Anzuwenden ist nur die ganz normale Satzung. Das, was mir vorgeworfen wurde, wurde in Wirklichkeit von den Repräsentanten

der Jägerschaft gemacht.
- Mitteilung an die Aufsichtsbehörden, daß die ausgeschlossenen Mitglieder offensichtlich keine persönliche Eignung nach § 6 Waffengesetz mehr haben!
- Zu den auszuschließenden Personen zählen insbesondere die folgenden Funktionsträger:
    - Hewicker (ehemaliger Vorsitzender der Kreisjägerschaft Pinneberg)
    - Triskatis, Anwalt aus Pinneberg
    - Den ehemaligen Chef des Disziplinarausschusses
    - Den ehemaligen Chef des Widerspruchsausschusses.
    - Ausschluß aller Denuntianten, auch der Denuntianten aus den anderen Bundesländern, wobei noch zu klären ist, wer da alles denunziert hat.
- Schadensersatz! Mich hat "der Spaß" in der Zwischenzeit einen kompletten Jahresurlaub und mindestens sechsundzwanzigtausend Euro gekostet.
- Hilfe für das völlig unreife Jüngelchen Gummar Koch. Ich werde diesem Typen nicht mehr helfen. Wer so blöde ist, den einzigen Freund zu verprellen, der ihm hätte helfen können, der verdient von mir keine Hilfe mehr!
  Darüber hinaus zweifele ich an der Möglichkeit, ob es für Gunnar überhaupt noch Hilfe gibt! Der hat sich hoffnungslos verkauft und ausplündern lassen!
  Diese Hilfe sollte aber doch versucht werden.

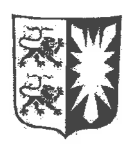
Herr Heins, der komplette Landesvorstand und alle Gremien des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein wurden ausgetausch. Das ist zwar der Internetseite des Landesverbandes nicht zu entnehmen, aber es scheint den Tatsachen zu entsprechen. Informationen dazu, aus völlig unabhängigen Quellen, liegen mir vor. Darf ich mir einen Anteil an dieser Entwicklung anrechnen? Der komplette Austausch eines Landesvorstandes ist doch eine Sensation! Hat es das in einem Landesverband schon einmal gegeben?

Herr Heins, welche Schäden bereits aufgetreten sind und die Tatsache, daß diese Schäden irgendwann der Jägerschaft angelastet werden, habe ich im Internet zusammengefaßt. Sie finden meine Aussagen auf der folgenden Internetseite im Nachtrag vom 14.02.2016: https://archive.org/details/KlageKJSPinneberg-2

Es ist Ihre Wahl.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

67 C 77/15

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-285
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
67 C 77/15

Datum
14.03.2016

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin bestimmt auf:

Mittwoch, 30.03.2016, 14:00 Uhr,
Sitzungssaal 5, Am Rathaus 10, 25421 Pinneberg (ehemals Fachhochschule AKAD).

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Es wurde Ihr persönliches Erscheinen angeordnet.

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

Das Gericht hat ferner die in der beiliegenden Verfügung enthaltene Anordnung getroffen, die zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zu beachten ist.

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:
Wenn Sie der Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht folgen und zur Verhandlung auch nicht einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Vertreter entsenden, der zur Auf-

klärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist, kann gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro festgesetzt werden. Ist die geladene Person nicht in der Lage, dem Gericht die erforderlichen Auskünfte zu geben (insbesondere bei größeren Firmen oder bei Behörden), so ist es zweckmäßig, diejenige Person als Vertreter zu entsenden, die am besten über den Sachverhalt informiert ist. Ist dieser Vertreter auch zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt, so ist das Erscheinen der geladenen Person entbehrlich.

Sollten Sie den in dieser Ladung angegebenen Aufenthaltsort inzwischen verlassen haben oder vor dem Termin verlassen, geben Sie bitte sofort unter Angabe der Geschäftsnummer und des Terminstages Ihre neue Anschrift bekannt, damit das Gericht entscheiden kann, ob Sie trotzdem persönlich erscheinen müssen. Andernfalls müssen Sie mit Nachteilen bei der Festsetzung Ihrer vom Gegner zu erstattenden Kosten rechnen.

Falls Sie mittellos und daher nicht in der Lage sind, die Kosten für die Reise zum Ort der Verhandlung und für die Rückreise zu bestreiten, können Ihnen auf Antrag bei dem vorstehend bezeichneten Gericht die notwendigen Reisekosten als Vorschuss gewährt werden. Die Reisekosten gehören zu den Kosten des Verfahrens und sind nach dessen Abschluss von demjenigen zu erstatten, der die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Bitte beachten Sie noch folgende Belehrungen und allgemeinen Hinweise:

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.
Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330, 331a, 251a Abs. 2 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder einem Urteil nach Aktenlage kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).
Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Sie können Ihre schriftlich abzugebenden Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts anbringen. Wenn dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist hier eingehen.

Im Haupttermin soll der streitigen Verhandlung die Beweisaufnahme unmittelbar folgen. Im Anschluss daran wird der Sach- und Streitstand erneut mit den Parteien erörtert. In der Regel ist der Rechtsstreit im Haupttermin abzuschließen. Bereiten Sie sich deshalb auf den Haupttermin sorgfältig vor und bringen Sie alle Unterlagen - auch wenn sie vom Gericht nicht ausdrücklich angefordert worden sind - zum Termin mit.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenpartei(en) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Bitte bringen Sie diese Ladung zum Termin mit.

Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, berücksichtigen Sie bitte eventuelle Wartezeiten, die durch Zugangskontrollen bei Betreten des Gerichtsgebäudes entstehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Glismann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Pinneberg

Pinneberg, 10.03.2016

67 C 77/15

Verfügung

Rechtsstreit

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. wg. Forderung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 30.03.2016	14:00 Uhr	Sitzungssaal 5, Am Rathaus 10, 25421 Pinneberg (ehemals Fachhochschule AKAD)

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).
Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.
Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Parteien:

Kläger Henning von Stosch
Beklagter Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

3. Hinweis auf Ordnungsgeld:

Wenn die geladene Person der Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht folgt und zur Verhandlung auch nicht einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Vertreter

entsendet, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist, kann gegen sie ein Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 € festgesetzt werden. Ist die geladene Person nicht in der Lage, dem Gericht die erforderlichen Auskünfte zu geben (insbesondere bei größeren Firmen oder bei Behörden), so ist es zweckmäßig, diejenige Person als Vertreter zu entsenden, die am besten über den Sachverhalt informiert ist. Ist dieser Vertreter auch zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt, so ist das Erscheinen der geladenen Person entbehrlich.

Berlin
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Glismann, JAng
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -



Absender:

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg

Aktenzeichen 67 C 77/15

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite !

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

15.03.2016 [signature].

Deutsche Post

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

23.03.2016

Amtsgericht Pinneberg
Frau Direktorin Morik
- persönlich -
25421 Pinneberg

Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg vom 02.06.2015
Az.: 67 / C 77 / 15
WIDERSPRUCH gegen eine zu erwartende Durchsuchung bei der mündlichen Verhandlung am 30.03.2016, Am Rathaus 10, Sitzungssaal 5, 14:00 Uhr

Sehr geehrte Frau Direktorin Morik,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die zu erwartende Durchsuchung meiner Person vor der mündlichen Verhandlung am 30.03.2016 beim Verfahren 67 / C 77 / 15.

Begründung:
Die zu erwartende Durchsuchung ist aus den folgenden Gründen rechtswidrig:

1. Es hat bereits fünf bis zehn Durchsuchungen gegeben, die alle ohne Fund geblieben sind. Aus welchem Grund soll also ggf. eine weitere Durchsuchung stattfinden?
2. Die angebliche Gefährdung durch meine Person beruht zu exakt einhundert Prozent auf EINBILDUNG und als unbescholtener Bürger muß ich mir diese offensichtlich krankhafte Einbildung nicht länger gefallen lassen.
3. Die durchgeführten und ggf. geplanten Durchsuchungen sind rechtswidrig, weil bisher keine Rechtsgrundlag für die jeweilige Durchsuchung angegeben worden ist.
4. Die Durchsuchungen sind rechtswidrig, weil es sich um ein kombiniertes Mobbing der folgenden „Tätergruppen“ handelt:
    a. Kreisjägerschaft Pinneberg
    b. Kreisbehörde Pinneberg
    c. Justiz in Schleswig-Holstein

5. Bei den Durchsuchungen handelt es sich um vorsätzliche Provokationen, die offensichtlich (meine klare Meinung) vom Rechtsanwalt (?) der Kreisjägerschaft Pinneberg, Triskatis, oder dessen „Hintermännern" bestellt und vom „Filz" (meine klare Meinung) umgesetzt worden sind.
6. In Schleswig-Holstein ist der Gerichtsnotstand nachgewiesen. Die Fakten befinden sich im Internet und sind mit google leicht zu finden. Die Suchworte lauten:
   - Spoorendonk
   - Pranger

   Die Zusammenfassung des Nachweises ist kurz: Volljuristen des Amtsgerichtes Pinneberg und des Landgerichtes Itzehoe versuchen RECHTSWIDRIG eine zwingend erforderliche Ermächtigungsgrundlage/ Rechtsgrundlage durch eine private Meinung aus einem Kommentar zu ersetzen.
   Das ist so offensichtlich rechtswidrig, so offensichtlich KRANK und vorsätzlich, daß man kein Jurist sein muß um es zu begreifen.
7. Das Behördenmobbing der Kreisbehörde Pinneberg ist nachgewiesen, weil sich die folgenden Personen öffentlich herabsetzen lassen:
   a. Der noch im Amt befindliche Landrat Oliver Stolz läßt sich unwidersprochen als „Schwerkrimineller der abgeurteilt gehört" bezeichnen. Das sogar vor seiner ganzen Behörde.
   b. Der „Chef" der Ordnungsabteilung der Kreisbehörde mit Namen Jürgen Tober läßt sich unwidersprochen, öffentlich und vor der ganzen Kreisbehörde Pinneberg, als
      - „bescheuertes Stück stinkende Scheiße" und als
      - VOLLIDIOT

      bezeichnen. Gleichzeitig läßt er sich in die unmittelbare Nähe von Kriminellen stellen.
      Die Beweise für diese Feststellungen befinden sich im Internet bei archive.org. Suchworte: Landrat Stolz. Es geht um die beiden offenen Briefe an Landrat Stolz vom 25.02.2015 und 31. 03.2015 in der jeweils aktuellen Fassung. Die Beweise befinden sich in den PDF-Anlagen! (Stolz Brief 1; Tober Brief 2)
8. Das Vereinsmobbing der Kreisjägerschaft Pinneberg ist u.a. dadurch nachgewiesen, daß der Anwalt (?) der Kreisjägerschaft mit Namen Triskatis von mir eine Stellungnahme zu einem vereinsinternen Disziplinarverfahren eingefordert hat, welches erst in der Zukunft beginnen sollte! Nach meiner klaren Meinung waren solche Methoden mit dem totalen Zusammenbruch Deutschlands im Mai 1945 abgeschafft. DAS war offensichtlich ein Irrtum. Dieser Anwalt (?) hat

damit bewußt und willentlich RECHTSSTAATLICHE PRINZIPIEN, die auch im Vereinsrecht gelten, mit Füßen getreten. Wieso der noch Teil des deutschen Rechtssystems sein kann und sein darf ist nicht zu begreifen!

9. Das Vereinsmobbing ist weiter dadurch nachgewiesen, daß mir bisher nicht gesagt wurde, was mir vorgeworfen wird. Man erwartet von mir, daß ich mir das selbst sage und aus unleserlichen Kopie erraten soll! Auch dieses Verhalten der Kreisjägerschaft Pinneberg stellt einen Verstoß gegen zwingende rechtsstaatliche Prinzipien dar.

Liebe Frau Morik,

die hier aufgezählten Gründe reichen als Begründung für meinen Wiederspruch vollständig aus!
Dieses Schreiben ist natürlich öffentlich!

Sollten Sie auf die Idee kommen, daß Sie weiter willkürliche Maßnahmen veranlassen dürfen, dann irren Sie sich! Ich muß an der Verhandlung nicht teilnehmen. Das dann in Abwesenheit zu fällende Urteil läßt sich anfechten. Die unnütze Arbeit fällt in Ihrem Hause an!

Für den Fall, daß dieses Schreiben mal wieder bei der Jägerschaft landet, was ich für komplett rechtswidrig halte, weil „die“ das einen Scheißdreck angeht, lege ich Ihnen zwei Kopien bei.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 30.03.2016

PER FAX 04621 – 861277

An das
Schleswig Holsteinische Verwaltungsgericht
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Antrag auf Aufhebung der sofortigen Vollziehung
aus der Verfügung der Direktorin des AG Pinneberg vom 29.03.2016
dortiges Az.: 67 C 77/ 15 und 205-1-(45)-

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Aufhebung der sofortigen Vollziehung, die die Direktorin das Amtsgericht Pinneberg mit Verfügung vom 29.03.2016 erlassen hat (Anlage 1). Diese Verfügung ist eine Reaktion auf meinen Widerspruch vom 23.03.2016 (Anlage 2).

Der OFFENSICHTLICHE FILZ, dem ich die Durchsuchungsverfügung zu verdanken habe, ist in meinem Widerspruch gegen eine Durchsuchung vom 23.03.2016 ausreichend beschrieben.

Der Gerichtsnotstand im zivilen Gerichtswesen des Bundeslandes Schleswig-Holstein ist dadurch bewiesen, daß VOLLJURISTEN des AG-Pinneberg und des LG-Itzehoe nicht in der Lage sind, eine Ermächtigungsgrundlage/ Rechtsgrundlage dafür nennen zu können, warum mich eine Privatperson ohne Nennung einer Rechtsgrundlage in die Schufa-Liste eintragen lassen darf!
Solcher juristische Unverstand ist auch nicht in der Lage eine vorhandene Gefährdung des Unterzeichners durch Mitglieder der Jägerschaft beurteilen zu können. Es sollte die falsche Person durchsucht werden.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlagen: 1. Verfügung des AG Pinneberg vom 29.03.2016 (2 Blatt)

2. Widerspruch gegen eine zu erwartende Durchsuchung vom 23.03.2016

205-1- (45)-

Zivilverhandlung von Stosch, Henning ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
AZ: 67 C 77/15 –
Termin am Mittwoch, 30.03.2016, Saal 5 – 14.00 Uhr

Die sofortige Vollziehung der Sicherheitsverfügung vom 17.3.2016 wird angeordnet.

Gründe:

Die Sicherheitsverfügung vom 17.3.2016, mit der die Durchsuchung des Klägers nach Waffen und gefährlichen Gegenständen angeordnet wurde, beruht auf dem Hausrecht der Direktorin des Amtsgerichts. Nachdem nun der Kläger Widerspruch gegen die Verfügung eingelegt hat, war die sofortige Vollziehung anzuordnen, damit der Termin am 30.3.2016 ordnungsgemäß abgehalten werden kann. Damit kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruches nur durch Beschluss des Verwaltungsgerichtes wieder hergestellt werden

Die Sicherheitsverfügung erfolgt, um die Sicherheit der Verfahrensbeteiligten zu gewähren. Der Kläger ist einerseits in Besitz von Waffen, andererseits äußert er sich in diesem und vorangegangenen verfahren derart unsachlich und herabsetzend über anderer Prozessbeteiligte, dass nur durch Sicherstellen, dass der Kläger nicht über Waffen oder andere gefährliche Gegenstände verfügt, ausgeschlossen werden kann, dass der Kläger im Termin nicht ausfallend gefährlich für andere Verfahrensbeteiligte wird.

Dem steht auch nicht entgegen, dass bei Durchsuchungen vor früheren Terminen bei dem Kläger keine gefährlichen Gegenstände gefunden wurden. Denn die Auseinandersetzung mit der Kreisjägerschaft, dem Landrat und nunmehr auch dem Rechtsanwalt der Kreisjägerschaft drohen doch zu eskalieren. Dies ergibt sich aus der zunehmend krassen Wortwahl des Klägers.

29.3.2016
Morik
Direktorin des Amtsgerichts

205-1- (45)-

Zivilverhandlung von Stosch, Henning ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
AZ: 67 C 77/15 –
Termin am Mittwoch, 30.03.2016, Saal 5 – 14.00 Uhr

Hiermit wird für **Mittwoch, den 30.03.2016**, zur Sicherheit angeordnet:

Herr Henning von Stosch

ist bei Betreten des Gerichtes auf Waffen und gefährliche Gegenstände zu durchsuchen. Gefundene Gegenstände sind ihm für die Dauer seines Aufenthalts im Gerichtsgebäude abzunehmen.

14.03.2016

Morik
Direktorin des Amtsgerichts

1. Per mail an WM
2. H. Berlin z.K.

17.3.16

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

23.03.2016

Amtsgericht Pinneberg
Frau Direktorin Morik
- persönlich -
25421 Pinneberg

Original am 23.3.16 in den Briefkasten des AG geworfen
24.3.16.

Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg vom 02.06.2015
Az.: 67 / C 77 / 15
WIDERSPRUCH gegen eine zu erwartende Durchsuchung bei der mündlichen Verhandlung am 30.03.2016, Am Rathaus 10, Sitzungssaal 5, 14:00 Uhr

Sehr geehrte Frau Direktorin Morik,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die zu erwartende Durchsuchung meiner Person vor der mündlichen Verhandlung am 30.03.2016 beim Verfahren 67 / C 77 / 15.

Begründung:
Die zu erwartende Durchsuchung ist aus den folgenden Gründen rechtswidrig:

1. Es hat bereits fünf bis zehn Durchsuchungen gegeben, die alle ohne Fund geblieben sind. Aus welchem Grund soll also ggf. eine weitere Durchsuchung stattfinden?
2. Die angebliche Gefährdung durch meine Person beruht zu exakt einhundert Prozent auf EINBILDUNG und als unbescholtener Bürger muß ich mir diese offensichtlich krankhafte Einbildung nicht länger gefallen lassen.
3. Die durchgeführten und ggf. geplanten Durchsuchungen sind rechtswidrig, weil bisher keine Rechtsgrundlag für die jeweilige Durchsuchung angegeben worden ist.
4. Die Durchsuchungen sind rechtswidrig, weil es sich um ein kombiniertes Mobbing der folgenden „Tätergruppen" handelt:
   a. Kreisjägerschaft Pinneberg
   b. Kreisbehörde Pinneberg
   c. Justiz in Schleswig-Holstein

5. Bei den Durchsuchungen handelt es sich um vorsätzliche Provokationen, die offensichtlich (meine klare Meinung) vom Rechtsanwalt (?) der Kreisjägerschaft Pinneberg, Triskatis, oder dessen „Hintermännern" bestellt und vom „Filz" (meine klare Meinung) umgesetzt worden sind.
6. In Schleswig-Holstein ist der Gerichtsnotstand nachgewiesen. Die Fakten befinden sich im Internet und sind mit google leicht zu finden. Die Suchworte lauten:
   - Spoorendonk
   - Pranger

   Die Zusammenfassung des Nachweises ist kurz: Volljuristen des Amtsgerichtes Pinneberg und des Landgerichtes Itzehoe versuchen RECHTSWIDRIG eine zwingend erforderliche Ermächtigungsgrundlage/ Rechtsgrundlage durch eine private Meinung aus einem Kommentar zu ersetzen.

   Das ist so offensichtlich rechtswidrig, so offensichtlich KRANK und vorsätzlich, daß man kein Jurist sein muß um es zu begreifen.
7. Das Behördenmobbing der Kreisbehörde Pinneberg ist nachgewiesen, weil sich die folgenden Personen öffentlich herabsetzen lassen:
   a. Der noch im Amt befindliche Landrat Oliver Stolz läßt sich unwidersprochen als „Schwerkrimineller der abgeurteilt gehört" bezeichnen. Das sogar vor seiner ganzen Behörde.
   b. Der „Chef" der Ordnungsabteilung der Kreisbehörde mit Namen Jürgen Tober läßt sich unwidersprochen, öffentlich und vor der ganzen Kreisbehörde Pinneberg, als
      - „bescheuertes Stück stinkende Scheiße" und als
      - VOLLIDIOT

      bezeichnen. Gleichzeitig läßt er sich in die unmittelbare Nähe von Kriminellen stellen.

      Die Beweise für diese Feststellungen befinden sich im Internet bei archive.org. Suchworte: Landrat Stolz. Es geht um die beiden offenen Briefe an Landrat Stolz vom 25.02.2015 und 31. 03.2015 in der jeweils aktuellen Fassung. Die Beweise befinden sich in den PDF-Anlagen! (Stolz Brief 1; Tober Brief 2)
8. Das Vereinsmobbing der Kreisjägerschaft Pinneberg ist u.a. dadurch nachgewiesen, daß der Anwalt (?) der Kreisjägerschaft mit Namen Triskatis von mir eine Stellungnahme zu einem vereinsinternen Disziplinarverfahren eingefordert hat, welches erst in der Zukunft beginnen sollte! Nach meiner klaren Meinung waren solche Methoden mit dem totalen Zusammenbruch Deutschlands im Mai 1945 abgeschafft. DAS war offensichtlich ein Irrtum. Dieser Anwalt (?) hat

damit bewußt und willentlich RECHTSSTAATLICHE PRINZIPIEN, die auch im Vereinsrecht gelten, mit Füßen getreten. Wieso der noch Teil des deutschen Rechtssystems sein kann und sein darf ist nicht zu begreifen!

9. Das Vereinsmobbing ist weiter dadurch nachgewiesen, daß mir bisher nicht gesagt wurde, was mir vorgeworfen wird. Man erwartet von mir, daß ich mir das selbst sage und aus unleserlichen Kopie erraten soll! Auch dieses Verhalten der Kreisjägerschaft Pinneberg stellt einen Verstoß gegen zwingende rechtsstaatliche Prinzipien dar.

Liebe Frau Morik,

die hier aufgezählten Gründe reichen als Begründung für meinen Wiederspruch vollständig aus!
Dieses Schreiben ist natürlich öffentlich!

Sollten Sie auf die Idee kommen, daß Sie weiter willkürliche Maßnahmen veranlassen dürfen, dann irren Sie sich! Ich muß an der Verhandlung nicht teilnehmen. Das dann in Abwesenheit zu fällende Urteil läßt sich anfechten. Die unnütze Arbeit fällt in Ihrem Hause an!

Für den Fall, daß dieses Schreiben mal wieder bei der Jägerschaft landet, was ich für komplett rechtswidrig halte, weil „die" das einen Scheißdreck angeht, lege ich Ihnen zwei Kopien bei.

Mit freundlichen Grüßen

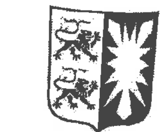
von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 30/03/2016 16:10
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	30/03 16:08
FAX-NR./NAME	04621861277
Ü.-DAUER	00:02:10
SEITE(N)	06
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM

Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

67 C 77/15

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-285
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
67 C 77/15

Datum
05.04.2016

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 04.04.2016.

Mit freundlichen Grüßen

Glismann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

67 C 77/15

Verkündet am 04.04.2016

Glismann, JA

als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Pinneberg

Versäumnisurteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

gegen

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Triskatis & Kollegen**, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg, Gz.: 2034/15 T06

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Pinneberg durch den Richter am Amtsgericht Berlin am 04.04.2016 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.03.2016 für Recht erkannt:

I.
Die Klage wird abgewiesen.

II.
Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III:
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht dem Kläger der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Berlin
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Glismann, JAng
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -



Az.: 67 C 77/15

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Pinneberg am Mittwoch, 30.03.2016
in Pinneberg

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Berlin

Justizangestellte Glismann
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

gegen

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Triskatis & Kollegen**, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg, Gz.: 2034/15 T06

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Für die Beklagte RA Triskatis.

Der Beklagtenvertreter erklärt:
Gunnar Koch ist der Schießstandwart des Schießstandes der Kreisjägerschaft Pinneberg in Heede.
Ein Ausschluss aus der Kreisjägerschaft Pinneberg ist durch diese nicht erfolgt. Und auch nicht durch Gunnar Koch.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen und den Erlass eines Versäumnisurteils.

Vorgelesen und genehmigt.

Der Kläger hat die Gerichtsräumlichkeiten vor Beginn der mündlichen Verhandlung verlassen.

Bei Wiederaufruf der Sache um 14.13 Uhr erscheint für den Kläger niemand.

B. u. v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Montag, den 4.4.2016 um 12.00 Uhr Zimmer 365 Amtsgericht Pinneberg.

Die Sitzung wird um 14.14 Uhr geschlossen.

Berlin
Richter am Amtsgericht

Glismann, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Absender:

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg

Aktenzeichen 67 C 77/15

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite !

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
06.04.2016 [signature]

Deutsche Post 

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- [ ] Bezirks des Amtsgerichts
- [ ] Bezirks des Landgerichts
- [x] inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- [ ] Ersatzzustellung ausgeschlossen
- [ ] Keine Ersatzzustellung an:
- [ ] Nicht durch Niederlegung zustellen
- [ ] Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

12.04.2016

Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg vom 02.06.2015
Az.: 67 / C 77 / 15
Schreiben des Amtsgerichtes vom 05.04.2016 mit dem Versäumnisurteil vom 04.04.2016

Sehr geehrter Herr Berlin,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 04.04.2016.

Ich halte das Urteil aus zwei Gründen für nichtig:

1. Die Verhandlung wurde geführt, bevor das Verwaltungsgericht über die Zulässigkeit einer Durchsuchung entschieden hat.
2. Als Beklagter wird auf Seite 1 des Urteils der Vorsitzende, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder genannt.
   Die Klage richtete sich tatsächlich nicht gegen den ehemaligen Vorsitzenden mit Namen Hewicker, sondern laut Klageschrift vom 02.06.2015 gegen den neuen Vorsitzenden der Kreisjägerschaft Herr Hans Wörmke aus D-25492 Heist!
   Herr Wörmke ist laut Internetseite der Kreisjägerschaft Pinneberg am 12.04.2016 immer noch Vorsitzender des Vereins.

Ich stelle die folgenden Anträge:

1. Die erneute Verhandlung wird erst stattfinden, nachdem das Verwaltungsgericht Schleswig über die Zulässigkeit/ Unzulässigkeit von Durchsuchungen entschieden hat.

2. Es findet eine neue mündliche Verhandlung statt.

Hinweise:

1. Verzichtet das Amtsgericht von sich aus auf eine Durchsuchung, so ist mir jeder Termin recht.
2. Obwohl die Jägerschaft seit vielen Jahren meine Kontonummer kennt und auch genaue Kenntnis hat, wo ich arbeite, wurde ich in die Schufa-Liste eingetragen und es wurde Haftbefehl zur Erzwingung beantragt. Jetzt habe ich bei meinem Arbeitgeber eine Kontopfändung reinbekommen. DAS hat erkennbar den Zweck „verbrannte Erde“ zu erzeugen.

   Damit ist eindeutig und zweifelsfrei festgestellt, wer hier der „Kriegstreiber“ ist und wer sich seit Jahren vergeblich um eine sachliche Lösung bemüht.
   Mich wundert dieses Verhalten nicht. Manche Leute sind einfach zu berechnen und sie ändern sich nicht und lernen nicht dazu. Deshalb bin ich mir auch sicher, daß dieses Verfahren zu tiefgreifenden Veränderungen bei der Jägerschaft im ganzen Bundesgebiet führen wird.
   Auf deutsch: Anstatt von sich aus die dringend erforderlichen Veränderungen zu gestalten, wird letztendlich unter Druck von außen gehandelt werden müssen.
   Bisher gingen alle mir bekannten Veränderungsprozesse, die unter den beschriebenen Bedingungen stattgefunden haben schief! Zum Nachteil fast aller Beteiligten.
3. Der Antrag des Klägers wird rechtzeitig vor der neuen Verhandlung geändert werden. Der Antrag auf Wiederherstellung seiner Rechte wird fallengelassen. Statt dessen wird der Antrag auf gerichtliche Feststellung einer ganzen Reihe von rechtswidrigen Maßnahmen der Kreisjägerschaft lauten.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

27.04.2016

Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg vom 02.06.2015
Az.: 67 / C 77 / 15
Änderung meines Antrages aus der Klageschrift vom 02.06.2015

Sehr geehrter Herr Berlin,

für das o.g. Verfahren bringe ich die folgenden Änderungen ein:

Punkt 1:

Hiermit ändere ich meinen Antrag aus der Klageschrift vom 02.06.2015.

Ich beantrage im Ergebnis dieser Klage durch Urteil festzustellen:

Die Kreisjägerschaft Pinneberg hat wie folgt gegen das Vereinsrecht verstoßen und damit rechtswidrig gehandelt:

1. Die Kreisjägerschaft Pinneberg verstößt gegen das Vereinsrecht, wenn eine unzuständige Person eine Vereinsstrafe ausspricht (Gunnar Koch als Hausmeister)
2. Die Kreisjägerschaft Pinneberg verstößt im Besonderen gegen das Vereinsrecht, wenn eine Vereinsstrafe ausgesprochen wird, die es weder nach Satzung noch nach Vereinsrecht gibt. Es wurde ein EWIGES STANDVERBOT ausgesprochen!
3. Die Kreisjägerschaft Pinneberg verstößt gegen das Vereinsrecht, wenn eine unzuständige Person (Gunnar Koch) den für Vereinsstrafen zuständigen Vorstand nicht über die ausgesprochene Vereinsstrafe informiert! Die Verantwortung dafür trägt der Vorstand!
4. Die Kreisjägerschaft Pinneberg verstößt gegen das Vereinsrecht, wenn eine schwerwiegende Vereinsstrafe nicht schriftlich

bestätigt wird. Ein ewiges Standverbot ist ja wohl eine ausreichend schwerwiegende Vereinsstrafe!

5. Die Kreisjägerschaft Pinneberg verstößt gegen das Vereinsrecht, wenn ein pensionierter Beamter mit Namen Hewicker und zu der damaligen Zeit Vorsitzender der Kreisjägerschaft Pinneberg, in klarer Kenntnis juristischer Erfordernisse (als pensionierter Beamter), nach sechs Monaten noch meint, daß eine nach Vereinsrecht eindeutig rechtswidrige Vereinsstrafe noch Bestand haben könnte!
   Um es an dieser Stelle sehr deutlich zu sagen: Maximal ein Gespräch wäre noch möglich gewesen. Mehr nicht!

Punkt 2:

Um der Möglichkeit vorzubeugen, daß das Gericht meinen könnte, ich (Henning von Stosch) sei für den Verein nicht mehr tragbar, wird das Folgende ausgeführt:

1. Das von der Kreisjägerschaft zu verantwortende Mobbing ist nicht vom Kläger ausgegangen.
2. Nicht der Kläger hat die Kreisjägerschaft bei der Waffenbehörde denunziert, sondern der Kläger ist von der Kreisjägerschaft bei der Waffenbehörde denunziert worden!
3. Nicht der Kläger hat bei der Waffenbehörde Teile seiner Akte „gestohlen" und der Kreisjägerschaft diese Auszüge gegeben! Das kann er nicht. Jemand aus der Waffenbehörde hat Teile der Akte von Henning von Stosch kopiert und der Jägerschaft des Kreises Pinneberg übergeben. Die Jägerschaft des Kreises Pinneberg arbeitet also mit gesetzeswidrigen Mitteln!
4. Die Kreisjägerschaft arbeitet mit unsauberen Methoden, wenn sie durch Nutzung rechtswidrig weitergegebener Aktenteilen der Kreisbehörde Pinneberg erlaubt, sich zu einem Komplizen zu degradiert.
   (Komplizen (Kreisbehörde Pinneberg) haben kein Recht eine hoheitliche Tätigkeit auszuführen!)
5. Diese Punkte erfordern sehr deutliche Worte. Auch gegen die Denunzianten und Rechtsbeuger!
   Was wirft man mir also vor?

Die hier aufgeführten Punkte 1 bis 5 belegen überdeutlich, daß die Jägerschaft zwingend reformiert werden muß. Das kann nur dadurch geschehen, daß für die gesetzeswidrigen Handlungen der

Kreisjägerschaft Pinneberg VERANTWORTUNG getragen werden muß. DAS ist ein vereinsinterner Prozeß durch den der Kläger keine NACHTEILE erleiden darf.

Punkt 3:

Der von mir im Zusammenhang mit diesem Verfahren und dem Vorläuferverfahren 73 C 2/13 genannte Filz ist offensichtlich. In der Anlage wird das Schreiben des Klägers vom 29.03.2016 mit zugehöriger DVD zur Akte gegeben. Die Unterlagen sprechen für sich.
<u>DIE SPATZEN PFEIFFEN ES VON DEN DÄCHERN!</u>
Der Kläger darf völlig berechtigt der Meinung sein, daß es gar nicht um sein Verhalten auf dem Schießstand in Heede geht. DAS PROBLEM liegt offensichtlich weit außerhalb der Jägerschaft und die Kreisjägerschaft Pinneberg war nach der klaren Meinung des Klägers so blöde sich vor die Karren fremder Leute spannen zu lassen.

Anlage 1: Schreiben vom 29.03.2016
Anlage 2: zugehörige DVD

Punkt 4:

Der Wahrheitswille vieler Menschen und in diesem Fall wichtiger Teile der Kreisjägerschaft Pinneberg, ist sehr schwach ausgeprägt. In diesem Zusammenhang sind besonders die Namen Triskatis und Hewicker zu nennen.
In der Anlage 3 wird ein Auszug aus einem Buch von Heiko Schrang beigefügt, die für sich spricht. „Die Leute" wollen auch dann die Wahrheit nicht wissen, wenn ihre Kinder in einem unnötigen Krieg sterben.
Es ist Sache von Gerichten, solche Handlungsweisen zu verhindern und zulässige „Zustände" herbeizuführen!

Anlage 3: Auszug aus einem Buch von Heiko Schrang.

Punkt 5:

In der Anlage 4 wird ein Auszug eines Kommentars aus einem youtube-Kanal gebracht. Der Kanal selber ist etwas problematisch. Ich mache mir deshalb auch nur die dortigen Aussagen zum deutschen Justizsystem zu

eigen. Diese Aussagen werden und wurden so oft zitiert, daß sie stimmen müssen. Am 05.02.2014 war es mir nicht möglich, eine neutralere Quelle zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlage 1: Schreiben vom 29.03.2016
Anlage 2: zugehörige DVD
Anlage 3: Auszug aus einem Buch von Heiko Schrang.
Anlage 4: Auszug eines Kommentars aus einem youtube-Kanal

Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

29.03.2016

Anlage 1 zum Schreiben an das AG vom 27.04.2016

Amtsgericht Pinneberg: 67/ C 77/ 15

Inhalt der DVD, die den Filz in Deutschland (und Europa) beweist!
DIE SPATZEN PFEIFEN ES VON DEN DÄCHERN!

Thema: Kinderentführung

- http://www.kla.tv/index.php?a=showtodaybroadcast&blockid=6594&id=7929
  Im Januar 2012 wurde der 1. Teil des Filmes „Operation Zucker“ in der ARD gesendet. Ein Krimi, der das ungeheuerliche Thema der Kinderprostitution aufgreift. Im Januar diesen Jahres erschien nun der 2. Teil des Filmes: „Operation Zucker - Jagdgesellschaft“. Wieder ein Spielfilm, von dem es heißt, er sei aufgrund glaubwürdiger Recherchen entstanden...
- http://www.kla.tv/index.php?a=showtodaybroadcast&blockid=6594&id=7930
  Jugendämter, Pflegeheime und das Verschwinden von Kindern: Wo ist David Möbius? (2 von 3)
- http://www.kla.tv/index.php?a=showtodaybroadcast&blockid=6594&id=4618
  Interview: auf Traumas basierende Bewusstseinskontrolle (3 von 3)

Thema: Pharmafilz

- Die letzte Flucht: https://www.youtube.com/watch?v=gn8souzQWAE ZDF, am 20.04.2015

Thema: Fall Dutroux

1. Laurent Louis über pädophile Machenschaften in den höchsten Kreisen zum Fall Dutroux: https://www.youtube.com/watch?v=0TF6bj1zPY4
   Ab Zählwerksstand 01:20 wird über eine Demonstration in Brüssel mit dreihunderttausend Teilnehmern berichtet. Eine der Hauptforderungen bestand darin, eine Rechtsprechung zu fordern, die nicht mehr die Täter bevorzugt!
   Laurent Louis hielt diese Rede am 30. Juni 2012.
2. Marc Dutroux und die toten Zeugen in drei Teilen
   a. https://www.youtube.com/watch?v=XKn2fRWMobg (Teil 1)
      Hochgeladen am 22.12.2007
      Wieso hat es acht Jahre lang gedauert, bis endlich der Prozess gegen Dutroux eröffnet wurde? Als der Prozess dann stattfand breitete der Untersuchungsrichter vier Tage lang seine Version der Dinge aus. Das Ergebnis: Die siebenjährigen Ermittlungen hätten ergeben, dass Dutroux ein

Einzeltäter war. Basta.
Und das, obwohl alles darauf hindeutete, dass hinter Dutroux ein ganzes Kinderporno-Netzwerk steht. Die Familien der Opfer waren entsetzt und warfen dem Untersuchungsrichter vor, er habe sich manipulieren lassen. 27 (!) Zeugen, die im Prozess aussagen wollten, sind bisher ums Leben gekommen. Zum Teil unter mysteriösen Umständen. Wie kann der Untersuchungsrichter vor diesem Hintergrund davon sprechen, dass sich hinter Dutroux kein kriminelles Netzwerk befände?

b. https://www.youtube.com/watch?v=_ZndIL3Clr8 (Teil 2)
c. https://www.youtube.com/watch?v=tgOrDmJbT_c (Teil 3)

Thema: Öffentliche Briefe von Janett Seemann wegen Kindesmißbrauch

1. https://www.youtube.com/watch?v=3IfLXKgQy9A
   Öffentl. Video-Brief an Angela Merkel
2. https://www.youtube.com/watch?v=i32o9-lU6lo
   Öffentlicher Video-Brief an Papst Benedikt XVI.

Anlage 7 zum Schreiben an das AG vom 27.04.16

Habe hier ein Buch liegen. In diesem Buch habe ich eine Aussage gefunden, die mich doch etwas "umgehauen" hat. Deshalb will ich Euch diese Aussage nicht vorenthalten:

Auf Seite 72 des Buches lese ich (Zitat Anfang): "Daniel Ellsberg, der sein Gewissen über seine Karriere gestellt hat, sagte dazu: "Leider bemerkt man was über seine Mitmenschen, was man gar nicht wissen will: dass sie zuhören, es verstehen und es dann aber weiter ignorieren, obwohl sie seit Jahrzehnten belogen wurden."" (Zitat Ende)

Laßt Euch diese Erkenntnis bitte auf der Zunge zergehen! Wenn ich das Gesagte anwende, dann bedeutet das: Es gibt Leute, die verstehen die GNM, wenden sie aber nicht an, wenn sie selber krank werden oder eine nahe Person krank wird.

DAS IST SACHE DIESER PERSONEN! Herr Dr. Hamer hat selber Fälle dokumentiert in denen genau das passiert ist. So z.B. einen Fall, bei den ein Familienmitglied sich dem Familienrat unterworfen hat und CHEMO anwenden ließ. Die Sache endete tödlich. Kenner der GNM wird das nicht wundern!

Jetzt ist es noch wichtig, den Zusammenhang der Aussage von Herrn Ellsberg herzustellen. Herr Ellsberg hat nachgewiesen, daß es den angeblichen Kriegsgrund für den Beginn des Vietnam-Krieges gar nicht gegeben hat. Es geht um den sogenannten Tonkin-Zwischenfall, in dem ein amerikanisches Kriegsschiff angeblich von nordvietnamesischen Kanonenbooten beschossen worden sein soll. Diesen Zwischenfall hat es nie gegeben. Der Vietnamkrieg wurde also von Kräften innerhalb der USA künstlich herbeigezwungen. Das hatte mehrere Effekte.

- Es fielen eine ganze Reihe von amerikanischen Soldaten.

- Die Waffenindustrie verdiente sehr viel Geld.

- Die Staatsschulden der USA stiegen enorm.

- Es müssen bis heute Zinsen gezahlt werden.

- Kinder der Kriegstreiber kamen in Vietnam nicht zu Schaden!

Was steckt wahrscheinlich hinter der Erfahrung von Herrn Ellsberg? Die Leute sind so überrascht, daß offensichtlich ein Übersprungseffekt ausgeführt wird! Die Leute kehren reflexartig zu ihrem "normalen Leben" zurück und vergessen, über diese "Störung ihren "normales Lebens"" noch einmal gehörig nachzudenken.

Wir leben einfach in einer zunehmend schnellebigen Zeit. Wenn "die Leute" sich nicht gelegentlich eine ausreichende Menge an Zeit für sich selbst nehmen, um nachzudenken, dann müssen die eben dumm bleiben! So einfach ist das!

Ich habe selber eine Sache erlebt, die im Vergleich zu Vietnam-Krieg ein NICHTS ist, im zu betrachtenden Rahmen aber ein Drama darstellte. Da soll sich eine Person, die in meinem Umfeld sehr bekannt war, über den Tod des Kindes einer anderen bekannten Person gefreut haben! Diese Behauptung war völlig substanzlos, hat aber trotzdem einen riesigen Schaden erzeugt!. Das habe ich noch am selben Abend, an dem ich diese Behauptung das Erste Mal gehört hatte, hinterfragt. Dann hat es noch ungefähr acht Wochen gedauert, bis ich das öffentlich, also in dem passenden Umfeld, hinterfragt habe!

Antworten habe ich nicht bekommen. MEIN Vorgang ist noch nicht beendet!

Das Buch:

Heiko Schrang "Die Jahrhundertlüge, die nur Insider kennen", MSW-Verlag (Macht steuert Wissen), ISBN: 978-3-00-040697-3. Hier liegt die zweite Auflage.

Anlage 4 zum Schreiben an das AG vom 27.04.2016

http://www.youtube.com/watch?v=WE6dcvZrxPE

Dort im Kommentar:

weiterführende Links:

http://neudeutschland.org/

"Ich war von 1973 bis 2004 Richter am Landgericht Stuttgart und habe in dieser Zeit ebenso unglaubliche wie unzählige, vom System organisierte Rechtsbrüche und Rechtsbeugungen erlebt, gegen die nicht anzukommen war/ist, weil sie systemkonform sind. Ich habe unzählige Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erleben müssen, die man schlicht "kriminell" nennen kann. Sie waren/sind aber sakrosant (unverletzlich, unantastbar, geheiligt), weil sie per Ordre de Mufti (undurchsichtige, von oben herab erlassene Verordnung) gehandelt haben oder vom System gedeckt wurden, um der Reputation (Ansehen) willen. ... In der Justiz gegen solche Kollegen vorzugehen, ist nicht möglich, denn das System schützt sich vor einem Outing selbst -- durch konsequente Manipulation. Wenn ich an meinen Beruf zurückdenke (ich bin im Ruhestand), dann überkommt mich ein tiefer Ekel vor ´meinesgleichen´".
(Richter a.D. Frank Fahsel, Leserbriefveröffentlichung, Süddeutsche Zeitung 9.4.2008)

und auf den Punkt gebracht noch einmal:
„In Deutschland kann man, statt einen Prozess zu führen, ebenso gut würfeln."

(Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Willi Geiger, Karlsruhe, in einem Beitrag in der „Deutschen Richterzeitung" 9/1982)

Am 25.09.2002 wurde im Hessischen Rundfunk um 21.45 im 1. Programm die Sendung "Maulkorb für den Staatsanwalt" ausgestrahlt:

Zitat aus dieser Sendung:

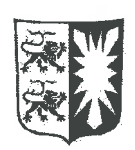
"Staatsanwälte reagieren auf Befehl und Gehorsam und sind eingebettet in eine fast militärische Administration."

Quelle:

I1 http://neudeutschland.org/index.php/R...

Hinweis vom 05.02.2014: Die genutzte Quelle ist kritisch zu sehen. Allerdings kursieren diese Zitate so häufig im Internet, daß an ihrer Authentizität kein Zweifel bestehen kann.

Hier geht es um die Aussagen der Zitate und nicht um die Quelle!



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-285
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
67 C 77/15

Datum
09.05.2016

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Dem Gericht liegt der Beklagtenschriftsatz des Beklagten vom 27.04.2016 vor. Da sich die Akte zurzeit noch beim Verwaltungsgericht befindet, ergehen weitere verfahrensfördernde Maßnahmen von Amts wegen nach Eingang der Akte. Das Gericht weist darauf hin, dass gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt worden ist. Der vorliegende Änderungsantrag ist als Feststellungsantrag auszulegen. Denn nach dem Antrag geht es dem Kläger darum, dass festgestellt wird, dass die Kreisjägerschaft Pinneberg gegen das Vereinsrecht verstößt. Das Gericht wird den Antrag entsprechend auslegen bzw. bei einer weiteren mündlichen Verhandlung zu Protokoll nehmen. Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass der ordentliche Dezernent sich zur Zeit im Erziehungsurlaub befindet. Eine Terminierung wird nicht vor September erfolgen können.

Mit freundlichen Grüßen

Glismann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-285
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
67 C 77/15

Datum
09.05.2016

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

beachten Sie bitte die diesem Schreiben beigefügte beglaubigte Abschrift der Verfügung des Gerichts.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenseite(n) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Mit freundlichen Grüßen

Glismann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Pinneberg Pinneberg, 04.05.2016

67 C 77/15

Verfügung

In Sachen

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung

Aufforderungen, Anordnungen und Hinweise

1. Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.

2. **An die beklagte Partei ergehen gemäß § 276 ZPO folgende Aufforderungen:**

2.1. Sie hat die Absicht der Verteidigung binnen einer

Notfrist von zwei Wochen

ab Zustellung der Klageschrift schriftlich anzuzeigen.

Belehrungen:
Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.
Die Frist kann nicht verlängert werden und ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist ein, kann dies zu einem Verlust des Prozesses führen. Das Gericht kann auf Antrag der Gegenpartei ein Versäumnisurteil erlassen (§ 331 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).
Erklärt die Beklagtenpartei, dass sie den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verurteilt werden.

2.2. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von

zwei Wochen

nach Ablauf der oben genannten Notfrist schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO:
Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die beklagte Partei muss, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will, bis zum Ablauf dieser Frist auf die Klageschrift erwidern und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Die Klageerwiderung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend

entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.
Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen. Die beklagte Partei kann ihre Erklärung auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts abgeben. Falls dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist beim Prozessgericht eingehen.

gez.

Abry-Scherf
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Glismann, JAng
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -



2 K4000 00354

AMTSGERICHT
Pinneberg

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg



Deutsche Post
FRANKIT 0,85 EUR
09.05.16 1D14000125

Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-285
Telefax: 04101 503-101

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen 67 C 77/15	Datum 12.05.2016

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

den anliegenden Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Glismann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE

TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

Renate Sykosch
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

Helmut R. Triskatis
Rechtsanwalt und Notar a.D.

Bernd Brahms
Rechtsanwalt und Notar

Oliver Löhnert
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Steffen Böhm-Rupprecht
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Ali Moradzadeh, LL.M.
Rechtsanwalt

Datum:	Aktenzeichen:
11.05.2016	2034/15 T06
Auskunft erteilt: Frau Ahlers	
Direktwahl: 04101/2108-32	

In dem Zivilrechtsstreit
von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
- 67 C 77/15 -

zeige ich die Vertretung des Beklagten und seine Verteidigungsabsicht an.

RAe Triskatis & Kollegen

gez. Triskatis

Triskatis
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg

P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: ahlers@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg-Elmshorn eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE36221914050049707050

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447
BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE90230510300002288447

USt-IdNr.: DE229709708

D4/1007-16

3 K4000 02090

AMTSGERICHT
Pinneberg

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg



Deutsche Post
FRANKIT 0,70 EUR
26.05.16 1D14000125

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

17.05.2016

Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg vom 02.06.2015
Az.: 67 / C 77 / 15
Schreiben des AG vom 09.05.2016

Sehr geehrter Herr Glismann,

dem Schreiben des Gerichtes vom 09.05.2016 liegen zwei Schreiben von Ihnen bei.
Dieser Brief vom 17.05.2016 bezieht sich auf Ihr Schreiben mit Unterschrift. (Das andere Schreiben wurde automatisch erstellt und trägt keine Unterschrift.)

In Ihrem unterschriebenen Schreiben steht in Zeile 1: (Zitat Anfang) „Dem Gericht liegt der Beklagtenschriftsatz des Beklagten vom 27.04.2016 vor." (Zitat Ende)

Dieser Text ist mir unverständlich, weil der Brief keinen Schriftsatz der Rechtsanwaltskanzlei Triskatis oder der Kreisjägerschaft Pinneberg beiliegt.
Es gibt aber ein Schreiben von mir, dem Kläger vom 27.04.2016.

Ich bitte um Richtigstellung, damit mir keine Nachteile entstehen können.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-285
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen	**Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen**	**Datum**
	67 C 77/15	25.05.2016

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in obigem Verfahren liegt tatsächlich eine Verwechslung vor. Im Schreiben des Gerichts vom 09.05.2016 muss es in der ersten Zeile heißen:
„Dem Gericht liegt der Klägerschriftsatz vor .....“.

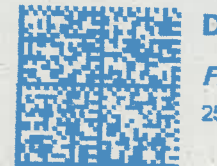
Mit freundlichen Grüßen

Glismann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

3 K4000 01381

AMTSGERICHT
Pinneberg

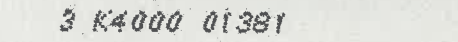
Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg



Deutsche Post

FRANKIT **0,70 EUR**

25.05.16 1D14000125



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-285
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	67 C 77/15	08.06.2016

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

den anliegenden Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Glismann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE

TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstra§e 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

Renate Sykosch
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

Helmut R. Triskatis
Rechtsanwalt und Notar a.D.

Bernd Brahms
Rechtsanwalt und Notar

Oliver Löhnert
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Steffen Böhm-Rupprecht
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Ali Moradzadeh, LL.M.
Rechtsanwalt

Datum:	Aktenzeichen:
02.06.2016	2034/15T06
Auskunft erteilt:	
Frau Ahlers	
Direktwahl:	
04101/2108-32	

Lindenstra§e 19-21
25421 Pinneberg
P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: office@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg-Elmshorn eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE36221914050049707050

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447
BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE90230510300002288447

USt-IdNr.: DE229709708

D2/292-16

In dem Zivilrechtsstreit
v.Stosch ./. Kreisjägerschaft
67 C 77/15

wird der Klagänderung (§ 263 ZPO)

w i d e r s p r o c h e n.

weil sie nicht sachdienlich, sondern wie die Klage selbst offensichtlich abzuweisen ist.

1.

Die Klage ist und bleibt unschlüssig, denn der Kläger ist nicht von der Beklagten aus dem Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein ausgeschlossen worden.

Für dessen Ausschlussentscheidungen - wie wiederholt und substantiiert vorgetragen - ist die Beklagte satzungsgemäß immer noch nicht zuständig, geschweige denn verantwortlich.

Insoweit wird dem Kläger auch aktuell nicht die Nutzung von Vereinseigentum verwehrt.

Es obliegt ihm, den Fortbestand seiner Mitgliedschaft nachzuweisen.

2.

Einer abermaligen Sachentscheidung hier steht die Rechtskraft des vorgängigen, streitgegenstandidentischen Urteils AG Pin-

neberg 73 C 2/13 entgegen.

Beweis: Aktenbeiziehung)

3.

Ein gegenwärtiges Feststellungsinteresse des Klägers ist objektiv nicht erkennbar; es wäre allenfalls ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse:

Somit bleibt die Frage des Schießstandverbotes Heede für Nichtmitglieder des den Schießstand tragenden Vereins, in dessen kaum justiziabler Entscheidungskompetenz es liegt, wen er dort zum Schießen zulassen will.

Wenn jemand wie der Kläger gravierend gegen die Schießstandregeln verstoßen hat

(Dies ist seitenlang substantiiert im Vorprozess 73 C 2/13 vorgetragen, teilweise sogar nicht bestritten worden -
Beweis: Aktenbeiziehung)

und überdies auch keinerlei Einsicht zeigt, das Schießstandpersonal übelst beleidigt und beschimpft hat, dürfte wohl kaum ein Diskriminierungstatbestand vorliegen, der die Entscheidungsfreiheit des Betreibers justiziabel beeinflussen könnte.
Dazu wiederholend kurz aus der vorbez. Akte:
Gunnar Koch war Schießstandwart des Schießstands Heede und hat den damaligen Vorsitzenden des Schießstand tragenden Vereins über die wiederholte Verletzung der Schießstandregeln, fehlende Einsicht und Unruhe stiftende Beleidigungen durch den Kläger seinerzeit informiert; der Verein hatte das Verbot bestätigt und zum Anlass genommen, den Landesjagdverband - Disziplinarausschuss - zu unterrichten; dieser hat den Kläger aus dem LJV in satzungsgemäßem Verfahren ausgeschlossen.

4.

Es ist für den Normalbürger unverständlich, was alles unbeanstandet und rechtsfolgenlos vor Gericht über Amtsträger und anderweit mit der Sache befasste Mitbürger folgenlos vorgetragen werden kann.

TRISKATIS & Kollegen

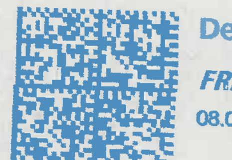
Triskatis
Rechtsanwalt

beglaubigt
Triskatis
RA

3 K4000 01261

AMTSGERICHT
Pinneberg

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg



Deutsche Post

FRANKIT 0,70 EUR
08.06.16 1D14000125

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

10.06.2016

Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg vom 02.06.2015
Az.: 67 / C 77 / 15
Schreiben des AG vom 08.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schreiben des RA Triskatis vom 02.06.2016 habe ich bekommen.

Ich weise darauf hin, daß die Ausführungen des Rechtsanwaltes mit keinem Buchstaben auf meine Klageänderung eingehen. Die Fakten sind einfach zu offensichtlich!

Der Herr Anwalt vergißt mehrere Zusammenhänge:

1. Im § 263 ZPO steht ausdrücklich, daß das Gericht auf eine Klageänderung eingehen darf.
2. Die Direktorin des Amtsgerichtes Pinneberg, Frau Morik, mußte sich in der Zwischenzeit das Folgende sagen lassen:
   a. Die Handlungen/ Anweisungen der Direktorin des AG Pinneberg, Frau Morik sind offensichtliche Mobbinghandlungen (meine klare Meinung), da sie in einem nicht zu übersehenden Zusammenhang mit den kriminellen Handlungen des Landrates Stolz, Kreis Pinneberg, stehen. Ihre (Frau Morik) Maßnahmen richten sich nicht gegen alle Verfahrensbeteiligten, sondern gegen eine Einzelperson! **Gegen die einzige Person der Verfahren, gegen die von Behördenseite GESETZESWIDRIG vorgegangen wird!** Diesen Zusammenhang nicht zu sehen oder nicht sehen zu wollen und sich hinter „juristischen Tricks" zu verstecken

(meine Worte) ist offensichtlich blind! Man muß dann zwingend zu falschen Ergebnissen kommen.
Das ist mit dem Beschluß von Frau Bussert vom 13.05.2016 geschehen. (Mein Schreiben vom 27.05.2016 an die Direktorin Morik (Az.: 205-1 (47))

b. Sehr geehrter Frau Morik,
ich sage das jetzt nicht gerne! Ich bin die schlampige Arbeitsweise im Amtsgericht Pinneberg im Allgemeinen und Ihre Arbeitsweise im Besonderen RESTLOS LEID!
Auf Deutsch: Diese Arbeitsweise kotzt mich an!
(Mein Schreiben an die Direktorin Morim vom 09.06.2016 zum (Az.: 205-1 (47))

c. Mein Widerspruch ist zwar schon so gut begründet, daß es da „irgendwo aussetzt" (meine klare Meinung), aber der Widerspruch muß sich auf die Kenntnis des kompletten Vorganges beziehen.
Diese Kenntnis fehlt, weil eine offene Postzustellungsurkunde keine Garantie auf einen vollständigen Vorgang gibt.
Frau Morik: Bitte arbeiten Sie mein Schreiben vom 23.05.2016 ab und senden Sie mir die geforderten Unterlagen.
(Mein Schreiben an die Direktorin Morim vom 09.06.2016 zum (Az.: 205-1 (47))

Aus dem Gesagten ergibt sich eindeutig, daß es sich bei den Verfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg nicht um REGULÄRE VERFAHREN, SONDERN UM RECHTSWIDRIGEN FILZ handelt. Der „Herr" Anwalt Triskatis ist nach meiner klaren Meinung einer DER VERURSACHER DIESES FILZES!
Bei seinen Ausführungen handelt es sich ganz offensichtlich um juristischen DÜNNPFIFF und nur ein VOLKSGERICHTSHOF des Roland Freisler kann es sich leisten, diesen DÜNNPFIFF (meine klare Meinung) zu übernehmen!

Was der „Herr" Anwalt auch vergißt: Er darf sich nicht mehr auf die ZOP berufen! Die ZPO hat keinen räumlichen Geltungsbereich mehr und ist deshalb nicht mehr anwendbar.

Den Beweis finden Sie über den folgenden Link:

http://www.buzer.de/gesetz/5327/al657-0.htm .

Es geht um den „§ 1 Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung vom 25.04.2006“.
Für Volljuristen eine einfach zu findende Rechtsquelle!

Zur fehlenden Rechtsgrundlage von Gesetzen, bei fehlendem örtlichem Geltungsbereich, verweise ausdrücklich auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes:

> „Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines **Gesetzes** ohne weiteres feststellen können. Ein **Gesetz**, das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig.“ (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)

Die von mir angeführte Rechtswidrigkeit der Anwendung der ZPO ist in der Zwischenzeit bestätigt, wie an dem folgenden Beispiel LEICHT nachzuvollziehen ist:

> Der Rechtsanwalt Triskatis hat seit Jahren genaue Kenntnis wo ich arbeite. Deshalb hat er in der Zwischenzeit eine Gehaltspfändung versucht und die geforderte Summe wurde erst einmal einbehalten. Auf meinen Widerspruch gegen die Pfändung hat mein Arbeitgeber in der Zwischenzeit das ursprünglich einbehaltene Geld an mich überwiesen. Das bedeutet ohne jeden Zweifel, daß die ZPO nicht mehr angewendet werden darf.

Zusammenfassung: Wenn das Amtsgericht Pinneberg RESTE VON RECHTSTAATLICHKEIT WAHREN MÖCHTE, DANN Muß JETZT FÜR RECHTSTAATLICHKEIT GESORGT WERDEN!
DIE ÖFFENTLICHKEIT WIRD DIE TRAGWEITE DER HIER GEMACHTEN ÄUßERUNGEN VERSTEHEN!!!!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

67 C 77/15

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-312
Telefax: 04101 503-101

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	67 C 77/15	20.06.2016

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid und die Hauptsache bestimmt auf:

Mittwoch, 19.10.2016, 12:00 Uhr,
Sitzungssaal 5, Am Rathaus 10, 25421 Pinneberg (ehemals Fachhochschule AKAD).

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Es wurde Ihr persönliches Erscheinen angeordnet.

Es ist ausreichend, wenn ein informierter und zum Abschluss eines Vergleichs bevollmächtigter Vertreter zum Termin erscheint.

Das Gericht hat ferner die in der beiliegenden Verfügung enthaltene Anordnung getroffen, die zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zu beachten ist.

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:
Wenn Sie der Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht folgen und zur Verhandlung auch nicht einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Vertreter entsenden, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist, kann gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro festgesetzt werden. Ist die geladene Person nicht in der Lage, dem Gericht die erforderlichen Auskünfte zu geben (insbesondere bei größeren Firmen oder bei Behörden), so ist es

zweckmäßig, diejenige Person als Vertreter zu entsenden, die am besten über den Sachverhalt informiert ist. Ist dieser Vertreter auch zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt, so ist das Erscheinen der geladenen Person entbehrlich.

Sollten Sie den in dieser Ladung angegebenen Aufenthaltsort inzwischen verlassen haben oder vor dem Termin verlassen, geben Sie bitte sofort unter Angabe der Geschäftsnummer und des Terminstages Ihre neue Anschrift bekannt, damit das Gericht entscheiden kann, ob Sie trotzdem persönlich erscheinen müssen. Andernfalls müssen Sie mit Nachteilen bei der Festsetzung Ihrer vom Gegner zu erstattenden Kosten rechnen.

Falls Sie mittellos und daher nicht in der Lage sind, die Kosten für die Reise zum Ort der Verhandlung und für die Rückreise zu bestreiten, können Ihnen auf Antrag bei dem vorstehend bezeichneten Gericht die notwendigen Reisekosten als Vorschuss gewährt werden. Die Reisekosten gehören zu den Kosten des Verfahrens und sind nach dessen Abschluss von demjenigen zu erstatten, der die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Bitte beachten Sie noch folgende Belehrungen und allgemeinen Hinweise:

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.
Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330, 331a, 251a Abs. 2 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder einem Urteil nach Aktenlage kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).
Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Sie können Ihre schriftlich abzugebenden Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts anbringen. Wenn dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist hier eingehen.

Im Termin sollen die erschienenen Parteien zum Sach- und Streitstand persönlich gehört werden. Der Rechtsstreit soll möglichst im Termin abgeschlossen werden. Bereiten Sie sich deshalb auf den Termin sorgfältig vor und bringen Sie alle Unterlagen - auch wenn Sie vom Gericht nicht ausdrücklich angefordert worden sind - zum Termin mit.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenpartei(en) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Bitte bringen Sie diese Ladung zum Termin mit.

Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, berücksichtigen Sie bitte eventuelle Wartezeiten, die durch Zugangskontrollen bei Betreten des Gerichtsgebäudes entstehen

können.

Mit freundlichen Grüßen

Domann, JOS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Pinneberg Pinneberg, 15.06.2016

67 C 77/15

Verfügung

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. wg. Forderung

1. Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid und die Hauptsache wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 19.10.2016	12:00 Uhr	Sitzungssaal 5, Am Rathaus 10, 25421 Pinneberg (ehemals Fachhochschule AKAD)

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).
Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.
Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. **Gemäß § 273 ZPO wird angeordnet:**

2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Parteien:

Kläger Henning von Stosch
Es ist ausreichend, wenn ein informierter und zum Abschluss eines Vergleichs bevollmächtigter Vertreter zum Termin erscheint.

Beklagter Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
Es ist ausreichend, wenn ein informierter und zum Abschluss eines Vergleichs bevollmächtigter Vertreter zum Termin erscheint.

Abry-Scherf
Richterin am Amtsgericht

AMTSGERICHT PINNEBERG
111

Beglaubigt

Domann, JOS
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Absender:

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite !

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
23.06.16 [signature]

Aktenzeichen 67 C 771/15. L. 19.10.16

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- [ ] Bezirks des Amtsgerichts
- [ ] Bezirks des Landgerichts
- [x] Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- [ ] Ersatzzustellung ausgeschlossen
- [ ] Keine Ersatzzustellung an:
- [ ] Nicht durch Niederlegung zustellen
- [ ] Mit Angabe der Uhrzeit zustellen



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-285
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
67 C 77/15

Datum
11.08.2016

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

die anliegenden Unterlagen erhalten Sie zur Kenntnis- und evtl. Stellungnahme

Mit freundlichen Grüßen

Glismann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

3/1.0

TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTEFACHANWÄLTE NOTARE

TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstra§e 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17

25421 Pinneberg

Renate Sykosch
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

Helmut R. Triskatis
Rechtsanwalt und Notar a.D.

Bernd Brahms
Rechtsanwalt und Notar

Oliver Löhnert
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Steffen Böhm-Rupprecht
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Ali Moradzadeh, LL.M.
Rechtsanwalt

Datum:	Aktenzeichen:
09.08.2016	2034/15RAT
Auskunft erteilt:	
Frau Ahlers	
Direktwahl:	
04101/2108-32	

Lindenstra§e 19-21
25421 Pinneberg
[?]irekt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: andrees@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE36221914050049707050

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447
BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE90230510300002288447

USt-IdNr.: DE229709708

In dem Zivilrechtsstreit
von Stosch./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
- 67 C 77/15 -

bedanke mich für die gewährte Fristverlängerung.

Ich beantrage,

> den Einspruch des Klägers gegen das Versäumnisurteil vom 04.04.2016 kostenpflichtig zurück- und die geänderte Klage abzuweisen.

1. Dass die vorgängige mündliche Verhandlung unabhängig von etwaigen Rechtsbehelfen gegen (vor-)sitzungspolizeiliche Maßnahmen des Richters durchgeführt worden ist, macht das darin ergangene Versäumnisurteil nicht nichtig.

2. Dass der beklagte Verein im Rubrum korrekt bezeichnet ist, die Anschrift des Vorsitzenden sich zwischenzeitlich geändert hat, berührt die Geltung des Versäumnisurteils gleichfalls nicht; insbesondere wurde das Urteil korrekt den Bevollmächtigten des Beklagten wirksam zugestellt.

3. Der Kläger gibt keine materielle Einspruchsbegründung in seinem Schriftsatz vom 12.4.2016. Zu seinen Ausführungen im Schriftsatz vom 27.04. 2016 nebst Anlagen habe ich bereits in meinem Schriftsatz vom 02.06.2016 Stellung genommen. Dabei gehe ich davon aus, dass das Gericht seine Akte 73 C 2/13 beigezogen hat.

4. im Hinblick auf die richterliche Verfügung vom 09.05.2016, wonach das Gericht beabsichtigt, den klägerischen Antrag vom 27.04.2016 dahin zu Protokoll zu nehmen, feststellen zu las-

sen, dass „die Kreisjägerschaft Pinneberg gegen das Vereinsrecht verstößt, wenn ...", möchte ich den endgültigen Wortlaut des zu protokollierenden Antrags zunächst abwarten. Ich werde dann erforderlichenfalls Schriftsatzfrist beantragen und dazu Stellung nehmen.

Prozessvorbereitend allerdings schon vorab:

a.
Derzeit gehe ich davon aus, dass der Kläger - im Ergebnis wohl unstreitig - gegenwärtig nicht Mitglied des Landesjagdverbands Schleswig-Holstein ist, somit also auch kein Mitglied des Beklagten. Offenbar hat das satzungsgemäß zuständige Organ des Landesjagdverbands Schleswig-Holstein für Ausschlussentscheidungen auch die Berufung des Klägers gegen seinen erstinstanzlichen Ausschluss endgültig zurückgewiesen, nachdem der Kläger nach Ladungseingang zum bereits anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung mit einer E-Mail vom 21.04. 2015 (seine Teilnahme für) "die Berufungsverhandlung abgesagt" hatte.
b.
Ich lege den klägerischen Vortrag so aus, dass er doch wohl eher keine konditionale gerichtliche Feststellung für bestimmte Verhaltensweisen des Beklagten, gegenwärtig oder in der Vergangenheit, sondern wohl eher erneut die Zielsetzung verfolgt, Mitgliedschaftsrechte auf dem Schießstand der Beklagten zu erlangen. Deswegen setze ich mich hier nicht mit den meines Erachtens insoweit neben der Sache liegenden, m. E. nur schwer verständlichen Ausführungen des Klägers z. B. zu dem „schwer kriminellen Landrat Stolz" oder dem von mir verursachten "Behörden-Filz" schriftsätzlich auseinander, erforderlichenfalls bitte Hinweis gemäß § 139 ZPO.

5. Ich schließe **angesichts der neuerlichen klägerischen Ausführungen vom 10.06.2016** unmittelbar an den letzten Absatz meines Schriftsatzes vom 02.06.2016, dort Ziffer 4., an und stelle vorsorglich vorab klar, dass es mir nicht etwa um § 185 StGB geht, wenn ich nachfolgend zitiere:

> "... Aus dem Gesagten ergibt sich eindeutig, dass es sich bei den Verfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg nicht um REGULÄRE VERFAHREN, SONDERN UM RECHTSWIDRIGEN FILZ handelt. ..."

Bei meinen an das Amtsgericht Pinneberg gerichteten

> "... Ausführungen handelt es sich ganz offensichtlich um juristischen Dünnpfiff und nur ein VOLKSGERICHTSHOF des Roland Freisler kann es sich leisten, diesen Dünnpfiff... zu übernehmen!"

Dieses Amtsgericht in eine vergleichende Beziehung zum Volksgerichtshof und Roland Freisler zu setzen, ohne dass eine sofortige richterliche Reaktion mir erkennbar gemacht wird, dafür fehlt mir das Verständnis und nimmt mir wie auch meiner Man-

dantschaft fast das Vertrauen in die richterliche Unbefangenheit gegenüber diesem Kläger.

Ich beantrage

insoweit eine umgehende Information

und muss mir eine sich aufdrängende förmliche Antragstellung bis dahin vorbehalten.

RAe TRISKATIS & Kollegen

pro. Triskatis

Triskatis
Rechtsanwalt

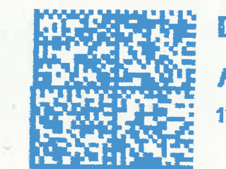
Begl.

RA

2 K4000 00845

AMTSGERICHT
Pinneberg

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg



Deutsche Post

FRANKIT 0,85 EUR

12.08.16 1D14000125

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

18.08.2016

Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg vom 02.06.2015
Az.: 67 / C 77 / 15
Schreiben des AG vom 11.08.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schreiben des RA Triskatis vom 09.08.2016 habe ich bekommen und mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Dem Herrn Anwalt scheint endlich das „Wasser bis zur Oberkante der Unterlippe“ zu stehen. Darauf warte ich schon seit Monaten. Ich hatte zu keinem Zeitpunkt auch nur die Spur eines Zweifels, daß das irgendwann eintreten würde.
Nach meiner klaren Meinung befindet sich der Herr Anwalt in VOLLPANIK!
UND DAS IST GUT SO!!

Der Herr Anwalt macht mal wieder einen Haufen Fehler:

1. Ein Einspruch reicht, um ein irreguläres Versäumnisurteil aufzuheben, daß nicht hätte gefällt werden dürfen, weil der Einspruch des Klägers, gegen die vom Anwalt Triskatis veranlaßten Durchsuchungen, zu dem Zeitpunkt des Versäumnisurteils, noch nicht abgeschlossen war.
2. Die Kreisjägerschaft Pinneberg hat heftig gegen das Vereinsrecht verstoßen. Sollte der Herr Anwalt das nicht wissen, dann sollte er dringend seine Zulassung als Rechtsanwalt zurückgeben.

3. Das Rechtsschutzverfahren gegen den Vereinsausschluß läuft noch und ist nicht abgeschlossen. Insofern bin ich weiterhin Mitglied der Kreisjägerschaft Pinneberg, allerdings mit ruhenden Rechten. Hat der Herr Anwalt das tatsächlich nicht begriffen?
4. Der Herr Anwalt hat nicht begriffen, daß der **amtierende Landrat des Kreises Pinneberg ein SCHWERKRIMINELLER ist**, weil er sich ansonsten gewehrt hätte!

   Der Herr Anwalt Triskatis ist der Verursacher für diese Erkenntnis!

5. Hat der Herr Anwalt nicht begriffen, daß ER ES WAR, DER GERICHTLICH NACHWEISBAR, ein Aktenstück der Kreisbehörde Pinneberg in Kopie in ein Verfahren eingeführt hat? Es kam auf den FAX-Kopf an, der so nur bei der Kreisbehörde Pinneberg vorhanden sein darf! Das Aktenstück stammte aus der Akte, die bei der Kreisbehörde Pinneberg über den Kläger geführt werden muß!
   Nur über diese Freundlichkeit des Anwaltes Triskatis war es mir überhaupt möglich, den schwerkriminellen Landrat des Kreises Pinneberg als SCHWERKRIMINELLEN zu bezeichnen!
6. Hat der Herr Anwalt es wirklich nicht begriffen, daß eine Behörde, die an Denunzianten (meine klare Meinung) Aktenteile der denunzierten Person herausgibt, sich zu einem Komplizen degradiert und damit RECHTSSTAALICH GAR NICHT MEHR GEGEN DEN DENUNZIERTEN VORGEHEN KANN?
   Gibt es für dieses Verhalten einen anderen Ausdruck als „Filz"?
   Der Verantwortliche für diesen Filz ist der noch im Amt befindliche schwerkriminelle Landrat des Kreises Pinneberg mit Namen Oliver Stolz! Warum „Oliver" allerdings so bescheuert ist (meine klare Meinung) für den Herrn Anwalt Triskatis seinen Kopf hinzuhalten, daß begreife ich die nächsten fünfhundert Jahre nicht!!
7. Hat der Herr Anwalt es nicht begriffen, daß SEINE SAUEREIEN (meine klare Meinung) langsam so große Kreise ziehen, daß eine Eindämmung nicht mehr möglich ist? Hat er tatsächlich noch nie ins Internet geschaut? Vielleicht versucht er es mit der Suchmaschine google mal mit den Suchworten: Landrat Stolz!
   Bei mir führt das erste Ergebnis zum Internetportal archive.org. DAS ist das Ergebnis der eindeutig rechtswidrigen und meiner klaren Meinung nach hochschlampigen Arbeit des Herrn Anwalt Triskatis!
8. Hat der Herr Anwalt es nicht begriffen, daß die von Ihm bei meinem Arbeitgeber veranlaßte Gehaltspfändung nicht durchgeführt wurde? Ich konnte mich erfolgreich wehren!
9. Hat der Herr Anwalt es nicht begriffen, daß er der Jägerschaft im ganzen Bundesgebiet einen Bärendienst erwiesen hat?
   Die Jägerschaft wird nicht um eine „Runderneuerung" herumkommen. Egal wie dieses Verfahren ausgeht!
10. Der Herr Anwalt hat nicht selber unterschrieben. DAS ist in diesem Verfahren nicht zu ersten Mal passiert.

Mir drängt sich die Frage auf: Hat er endlich begriffen, was er angerichtet hat und befindet er sich in Behandlung?
Besteht die Möglichkeit, daß er sich in der „Geschlossenen" befindet?

11. Hat der Herr Anwalt begriffen, daß ein hochbezahlter Richter des Landgerichtes Itzehoe (Dr. Groß) der Meinung ist, daß eine Unternehmerin einer PRIVATFIRMA (Gerichtsvollzieherin) gleichzeitig BEAMTIN sein kann? Das ist im Internet nachlesbar, weil ich es selber dort eingestellt habe (archive.org „Gerichtsmobbing in Schleswig-Holstein?", PDF-Anlage Seite 96). Einen solchen Schwachsinn habe ich noch nie gehört und dieser Richter gehört nach meiner klaren Meinung unter Aberkennung der Pensionsbezüge entlassen!
12. Hat der Herr Anwalt es nicht begriffen, daß das Landgericht Itzehoe offensichtlich der Meinung ist, daß eine Person die gleichzeitig Unternehmerin und Beamtin(?) ist, keine Rechtsgrundlage zu nennen braucht, wenn sie den Kläger dieses Verfahrens rechtswidrig zu einem „Offenbarungseid" einlädt und ihn ebenso rechtswidrig in die Schufa-Liste eintragen läßt?
Hat der Herr Anwalt tatsächlich keine Kenntnis darüber, daß die Nennung der Rechtsgrundlage für die Tätigkeit eines Behördenmitarbeiters zum GANZ KLEINEN EINMALEINS gehört? Dreimal konnte mir bei dem Versuch mit die eidesstattliche Versicherung abzunehmen, keine Rechtsgrundlage genannt werden. Deshalb konnte das „Ritual" auch nicht durchgeführt werden. Beim vierten Versuch habe ich per FAX vorab die Rechtsgrundlage angefordert. Die Nennung der Rechtsgrundlage wurde mir verweigert und trotz Entschuldigung für den Zeitpunkt des Termins stehe ich jetzt in der Schufa-Liste. Hält der Herr Anwalt das etwa für rechtsstaatlich?
13. Hat der Herr Anwalt es nicht begriffen, daß zeitgleich mit seiner Beantragung des Haftbefehls zur Erzwingung, sein Kollege aus Schleswig, der Herr Rechtsanwalt Kuss, auch tätig wurde? Aus diesem Grunde mußte ich damit rechnen, daß die Erzwingungshaft mindestens drei Monate dauern würde. Wie nennt der Herr Anwalt Triskatis solch einen zeitlichen Gleichklang? Ich vermute, er nennt es „Zufall". Ich halte es aber für Abstimmung!
Wundert sich der Herr Triskatis, weshalb ich ihn so heftig bloßstelle?
14. Wundert sich der Herr Triskatis, daß ich öffentlich seinen Kopf gefordert habe? Den tatsächlichen Kopf werde ich nicht bekommen. Was soll ich auch mit dem blutigen Stumpf! Aber im übertragenen Sinn will ich seinen Kopf weiterhin haben. Das bedeutet.
    a. Ausschluß aus der Jägerschaft.
    b. Verlust seines Jagdscheines
    c. Abgabe aller Waffen
    d. (Möglichst Umzug an den Südpol, damit ich ihn in Pinneberg nicht mehr sehen muß!)
15. Hat der Herr Anwalt es nicht begriffen, daß besondere Situationen auch besondere Maßnahmen erforderlich machen?

Der Herr Anwalt Triskatis hat nach meiner klaren Meinung nach die ganze Zeit nur juristischen Dünnpfiff geliefert. Er ist nach meiner klaren Meinung nach Filzokrat.
Die Tatsache, daß er mich wegen meiner Meinung noch nicht angezeigt hat, zeigt deutlich, daß meine Meinung zutreffend ist. Hier gibt es eine einfach zu erkennende Parallele zum Verhalten des schwerkriminellen Landrates Oliver Stolz.
Der Vorteil einer Anzeige durch den RA Triskatis bestände auch darin, daß das ganze Verfahren aufgearbeitet werden muß und dann wahrscheinlich nicht mehr aus den Medien herausgehalten werden kann.
Der dann auftretende Schaden für die Jägerschaft wird noch viel immenser sein als der bis heute erreichte Schaden. Der Herr Anwalt sehe sich die Downloadzahlen im Internetportal archive.org an!

Ich bitte das Gericht die Reste meines Vertrauens, in den Rechtsstaat, zu erhalten und endlich ein Urteil zu fällen, daß rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht.

Stellt das Gericht fest, daß die Kreisjägerschaft Pinneberg gegen das Vereinsrecht verstoßen hat, dann muß ich beim Landesjagdverband Schleswig-Holstein nur anrufen lassen und die werden meine Rechte ohne weitere Klage wieder herstellen!
Ich glaube, daß ist dem, meiner Meinung nach in VOLLPNANIK befindlichen, Rechtsanwalt Triskatis klar!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Vorab per Fax: 20 93 88

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-285
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
67 C 77/15

Datum
18.10.2016

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Forderung

Abladung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

der Termin vom 19.10.2016, 12.00 Uhr, wurde aufgehoben.

Grund:
Dienstliche Gründe. Neuer Termin ergeht von Amts wegen.

Sie brauchen daher zu diesem Termin n i c h t zu erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Glismann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Absender:

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg

Aktenzeichen 67 C 77/15

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite !

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
18.10.16 16 51 [signature]

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen